

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Universität Kassel, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften,  
Cluster Wirtschaftswissenschaften**

**1249-xx-2**



**05. Sitzung der ZEvA-Kommission (ZEKo) am 26.02.2019**

**TOP 6.18**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Jährliche Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Wirtschaftsrecht	LL.B.	210	7 Semester	Vollzeit	165		
Wirtschaftsrecht	LL.M.	90	3 Semester	Vollzeit	80	K	F
Business Studies	M.Sc.	90	3 Semester	Vollzeit	92	K	F
Wirtschaft, Psychologie und Management	M.Sc.	90	3 Semester	Vollzeit	30	K	
Economic Behaviour and Governance	M.Sc.	90	3 Semester	Vollzeit	50	K	A

Vertragsschluss am: 26.10.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 27.04.2018

Ansprechpartner/-in der Hochschule: Universität Kassel, Nora-Platiel-Straße 4, 34127 Kassel

Bachelor und Master Wirtschaftsrecht:

- Prof. Dr. Robert Kuhn, [robert.kuhn@uni-kassel.de](mailto:robert.kuhn@uni-kassel.de), Tel.: 0561-804-7211

Master Business Studies:

- Prof. Dr. Peter Eberl, [eberl@wirtschaft.uni-kassel.de](mailto:eberl@wirtschaft.uni-kassel.de), Tel.: 0561 804-2798

Master Wirtschaft, Psychologie und Management:

- Prof. Dr. Sandra Ohly, [ohly@uni-kassel.de](mailto:ohly@uni-kassel.de), Tel.: 0561-804-3162

Master Economic Behaviour and Governance:

- Prof. Dr. Andreas Ziegler, [andreas.ziegler@uni-kassel.de](mailto:andreas.ziegler@uni-kassel.de), Tel.: 0561-804-3038

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Wolfgang Voegeli, ehem. Universität Hamburg, Wirtsch.- u. Soz.-Wi.
- Frau Professorin Dr. Thea Stäudel, ehem. Hochschule Harz, FB Wirtschaftswiss.
- Herr Professor Dr. Klaus Moser, Universität Erlangen-Nürnberg
- Frau Professorin Dr. Brunhilde Steckler, FH Bielefeld, Fachbereich Wirtschaft
- Frau Professorin Dr. Heike Langguth, HS Hannover, Fakultät IV, Betriebswirtschaft
- Frau Cornelia Keller-Ebert, Ebert-Consulting GmbH (Vertretung der Berufspraxis)
- Herr Joshua David Beilenhoff, TU Dortmund, Wirtschaftswiss. (Studierendenvertretung)

Inhaltsverzeichnis

**Hannover, den 30.01.2019**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-3
I. Gutachtervotum und ZEKO-Beschluss .....	I-5
1. ZEKO-Beschluss .....	I-5
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe .....	I-7
2.1 Allgemein .....	I-7
2.2 Wirtschaftsrecht (LL.B.) .....	I-7
2.3 Wirtschaftsrecht (LL.M.) .....	I-8
2.4 Business Studies (M.Sc.) .....	I-8
2.5 Wirtschaft, Psychologie und Management (M.Sc.) .....	I-8
2.6 Economic Behaviour and Governance (M.Sc.) .....	I-9
II. Bewertungsbericht der Gutachter .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Wirtschaftsrecht (LL.B.) .....	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-3
1.3 Studierbarkeit.....	II-5
1.4 Ausstattung.....	II-8
1.5 Qualitätssicherung.....	II-9
2. Studiengangsübergreifende Aspekte der Masterprogramme .....	II-11
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-11
2.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge .....	II-11
2.3 Studierbarkeit.....	II-12
2.4 Ausstattung.....	II-13
2.5 Qualitätssicherung.....	II-13
3. Wirtschaftsrecht (LL.M.) .....	II-14
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-14
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-14
3.3 Studierbarkeit.....	II-15
3.4 Ausstattung.....	II-16
3.5 Qualitätssicherung.....	II-16
4. Business Studies (M.Sc.) .....	II-17
4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-17
4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-17

Inhaltsverzeichnis

4.3	Studierbarkeit.....	II-19
4.4	Ausstattung.....	II-19
4.5	Qualitätssicherung.....	II-19
5.	Wirtschaft, Psychologie und Management (M.Sc.)	II-20
5.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-20
5.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-20
5.3	Studierbarkeit.....	II-21
5.4	Ausstattung.....	II-22
5.5	Qualitätssicherung.....	II-23
6.	Economic Behaviour and Governance (M.Sc.)	II-24
6.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-24
6.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-24
6.3	Studierbarkeit.....	II-25
6.4	Ausstattung.....	II-26
6.5	Qualitätssicherung.....	II-26
7.	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-27
7.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1).....	II-27
7.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-27
7.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3).....	II-29
7.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-29
7.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-29
7.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6).....	II-30
7.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-30
7.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8).....	II-30
7.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9).....	II-31
7.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10).....	II-31
7.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11).....	II-31
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule	III-1

## I. Gutachtertivotum und ZEKo-Beschluss

### 1. ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe, die Stellungnahme der Hochschule vom 21.02.2019 sowie die Würdigung der Stellungnahme durch die Gutachtergruppe zur Kenntnis und trifft auf dieser Basis die folgende Entscheidung.

Die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage zur Veröffentlichung von Modulbeschreibungen zu den Masterprofilen im Studiengang Economic Behaviour and Governance (M.Sc.) kann entfallen. Ebenso entfallen kann die allgemeine Auflage, weil die Hochschule den Nachweis erbracht, dass die Modulbeschreibungen den allgemeine Standards entsprechen. Die zwei Module zum Studiengang „Economic Behaviour and Governance“ (M.Sc.) können ebenfalls fallengelassen werden, weil die Hochschule nachweisen konnte, dass die Forderungen erbracht sind.

#### Wirtschaftsrecht (LL.B.)

Die ZEvA-Kommission akkreditiert den Studiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Bachelor of Laws ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

#### Wirtschaftsrecht (LL.M.)

Die ZEvA-Kommission akkreditiert den Studiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Master of Laws ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

#### Business Studies (M.Sc.)

Die ZEvA-Kommission akkreditiert den Studiengang Business Studies mit dem Abschluss Master of Science mit der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren:

1. Die Modulbeschreibungen für die Wahlmodule müssen im Modulhandbuch veröffentlicht und für eine Beurteilung im Akkreditierungsverfahren nachgereicht werden. (Kriterien 2.2, 2.8 Drs. AR 20/2013)

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen

I Gutachtertivotum und ZEKo-Beschluss  
1 ZEKo-Beschluss

kann.

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

*Wirtschaft, Psychologie und Management (M.Sc.)*

*Die ZEvA-Kommission akkreditiert den Studiengang Wirtschaft, Psychologie und Management mit dem Abschluss Master of Science ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

*Economic Behaviour and Governance (M.Sc.)*

*Die ZEvA-Kommission akkreditiert den Studiengang Economic Behaviour and Governance mit dem Abschluss Master of Science ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

## **2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe**

### **2.1 Allgemein**

#### **2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:**

Die Gutachtergruppe empfiehlt,

- den Studierenden verstärkt Hilfestellungen für studentische Mobilität zu leisten.
- die teils unterschiedliche Aussagekraft der angezielten Qualifikationsniveaus der Studiengänge durch kompetenzorientiert ausformulierte Zielbeschreibungen zu verbessern, insbesondere in den Masterprogrammen.
- den Studierenden einen Studienverlaufsplan zur Verfügung zu stellen, der neben dem Umfang der vorgesehenen ECTS-Punkte auch die Prüfungsform enthält, damit dies von den Studierenden auf einen Blick erfasst werden kann.
- die Bibliotheksausstattung durch den Ausbau von eBooks bzw. eJournals zu verbessern.

#### **2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:**

- In allen Modulbeschreibungen müssen Angaben zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zur Verwendbarkeit der Module vorhanden sein. Wo einzelne Angaben fehlen, müssen sie ergänzt werden. Dabei ist eine einheitliche Ausgestaltung aller Modulbeschreibungen nach dem von der KMK vorgegebenen Muster (und der im Wesentlichen gleichlautenden Vorschrift § 7 II der Musterrechtsverordnung zu Art. 4 I-IV StAkkrStV) sehr zu empfehlen. (Kriterium 2.2 Drs. AR 20/2013)

## **2.2 Wirtschaftsrecht (LL.B.)**

### **2.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Bachelor of Laws mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **2.3 Wirtschaftsrecht (LL.M.)**

### **2.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Master of Laws mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **2.4 Business Studies (M.Sc.)**

### **2.4.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Business Studies mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage und der nachfolgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Modulbeschreibungen für die Wahlmodule müssen im Modulhandbuch veröffentlicht und für eine Beurteilung im Akkreditierungsverfahren nachgereicht werden. (Kriterien 2.2, 2.8 Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **2.5 Wirtschaft, Psychologie und Management (M.Sc.)**

### **2.5.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaft, Psychologie und Management mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **2.6 Economic Behaviour and Governance (M.Sc.)**

### **2.6.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Economic Behaviour and Governance mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage und den Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Modulbeschreibungen für die Wahlmodule müssen im Modulhandbuch veröffentlicht und für eine Beurteilung im Akkreditierungsverfahren nachgereicht werden. (Kriterien 2.2, 2.8 Drs. AR 20/2013)
- Die zum Beginn des Studiums für Studienanfänger mit weniger als 210 ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudium vorgesehenen „Integrationskurse“ müssen englischsprachige Alternativen enthalten. (Kriterien 2.3, 2.4, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Der Fachbereich 07 Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel bietet sämtliche Studiengänge dieses Clusters schon seit geraumer Zeit an. Die beiden Studiengänge Wirtschaftsrecht (LL.B./LL.M.) liegen bereits das zweite Mal zur Reakkreditierung vor. Bei den übrigen Programmen handelt es sich um die erste Reakkreditierung. Sie sind ein wichtiger Teil der vom Fachbereich angebotenen fünf Bachelor- und zwölf Masterstudiengänge. Von den gut 25.000 Studierenden der Universität Kassel studiert die größte Gruppe an Fachbereich Wirtschaftswissenschaften. Etwas mehr als 1.300 Studierende sind in den Programmen dieses Clusters eingeschrieben.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, die bei der Begehung im April 2018 in Kassel geführten Gespräche und einige nachgereichte Informationen zu den Studienabschlussquoten. Als Gesprächspartner standen Vertretungen der Hochschulleitung, Programmverantwortliche, die Autoren des Antrags, Lehrende und Studierende aller Programme zur Verfügung.

Die Gutachtergruppe bedankt sich bei den Verantwortlichen für die Zusammenstellung der aussagekräftigen Unterlagen und die ergebnisorientierten, offenen Gespräche.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005). Ferner wurden die landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen vom 26.05.2010 berücksichtigt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

## **1. Wirtschaftsrecht (LL.B.)**

### **1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) des Studiengangs sind in einer prägnanten Zusammenfassung den gesamten Unterlagen vorangestellt. Hierfür haben die Autoren der Dokumentation exakt nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates in vier Abschnitten die wesentlichen Ziele hinsichtlich der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können, die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung aufgeführt (Band I, S. 10, 11).

Im Bachelorprogramm sollen die Studierenden demzufolge nicht nur anwendungsbezogenes Wissen, sondern auch einen Einblick in rechtphilosophische, rechtgeschichtliche und ethische Grundlagen des Rechts und damit eine wissenschaftliche Befähigung erlangen. „Recht“ soll auf dieser Grundlage über den status quo hinaus fortgedacht werden können. Dadurch solchen die Absolventen befähigt werden, auf neue Entwicklungen in Wirtschaft und Recht angemessene Antworten zu finden.

Das Bachelorprogramm soll neben grundlegenden Befähigungen auf dem Gebiet der Rechtsanwendung auch spezielle Fähigkeiten im Bereich des elektronischen Handels, im Umweltschutzrecht, im Steuerrecht und in den Bereichen internationaler Zusammenschlüsse von Unternehmen vermitteln.

Mit diesem Rüstzeug sollen die Absolventen befähigt werden, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auch neben den Bereichen der klassischen „Einheitsjuristenausbildung“ zu erlangen. Das Angebot zielt auf ein Berufsbild von Juristinnen und Juristen, das an den Bedürfnissen der gewerblichen und sozialen Wirtschaft und nicht an jenen der Justiz oder Eingriffsverwaltung ausgerichtet ist. Leitbild ist dabei der planende, gestaltende, verhandelnde und schlichtende Jurist mit soliden wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen. Diese Stellen sieht die Universität in Großunternehmen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Banken. Dort sollen Absolventen des Programms in Rechts-, Personal- und Steuerabteilungen sowie in Audit-Teams der Prüfungsgesellschaften (vgl. Band I, S. 10).

Mit dem Studium ist auch eine Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement verbunden. Die Hochschule sieht in einer Verbesserung des sprachlichen Ausdrucksvermögens und Übung der Kreativität und Recherchefähigkeit auch diese Komponente akademischer Bildung erfasst. Zudem sollen auf dem Gebiet der Streitbeilegung neuartige Ansätze und moderne Methoden zur Regulierung komplexer Sachverhalte vermittelt werden, die ebenfalls diesem Aspekt zugeordnet werden können.

Durch die Integration von Schlüsselkompetenzen wie zu Beispiel Kommunikations-, Organisations- und Methodenkompetenzen im Studiengangskonzept soll zudem die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden unterstützt werden (Band I, S. 11).

Diese Zielbeschreibungen genügen nach Ansicht der Gutachtergruppe einem Bachelorniveau für einen Studiengang „Wirtschaftsrecht“ im Hinblick auf die inhaltliche Ausrichtung. Auch das Niveau der formulierten Studienziele mit der Unterteilung in fachliche und überfachliche Aspekte entspricht den Anforderungen an ein solches Programm. Somit bestehen

keine Zweifel daran, dass angemessene Qualifikationsziele zugrunde liegen. Allerdings sind diese Ziele nirgends außerhalb der Akkreditierungsunterlagen in einer derartigen Auflistung genannt. Hier ergibt sich daher Verbesserungspotential, damit Studieninteressierte und auch die (ggf. neu hinzukommenden) Lehrenden und potentielle Arbeitgeber eine plastische Vorstellung vom gesamten Studiengangskonzept erhalten. Aus Sicht der Akkreditierung (mit seiner Fokussierung auf outcome-orientiertes und studierendenzentriertes Denken) sollte sich das Konzept aus den Zielen herleiten, die folglich allen anderen Erörterungen voranzustellen sind. Als Ort einer Veröffentlichung bieten sich neben der Prüfungsordnung auch ein Vorwort zum Modulhandbuch und die Fachbereichs-Webseite an. Bei einer Umsetzung dieser Empfehlung sollte darauf geachtet werden, Ziele gut getrennt von den Inhalten des Studiengangs aufzuführen.

Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe diese Alternative zur „Einheitsjuristenausbildung“.

## 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Das Modulkonzept sieht 210 ECTS-Punkte vor, die sich auf sieben Semester Regelstudienzeit erstrecken. Im letzten Semester entfallen 9 ECTS-Punkte auf die Abschlussarbeit. Im Studiengangskonzept ist ein Praktikumsmodul mit dem Umfang von 24 ECTS-Punkten integriert. Im Übrigen setzt sich das Curriculum aus 26 weiteren als Module dargestellten Lerneinheiten zusammen.

Die Universität hat die Module in einen Bereich Rechtswissenschaften und einen Bereich Wirtschaftswissenschaften aufgeteilt. Die Mehrheit der Modul entfällt dabei auf solche, die den Rechtswissenschaften zugeordnet sind, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Anzahl als auch hinsichtlich der Gewichtung in ECTS-Punkten. Darüber hinaus besteht ein sog. Integrationsbereich, bei dem beide Facetten zusammengefügt sind, bspw. das Modul Einführung in die ökonomische Analyse des Rechts oder Legal and Business English.

Teils handelt es sich dabei um reine Pflichtmodule, zum Teil enthalten die Pflichtmodule aber auch Wahlmöglichkeiten. In beiden Fällen beziehen sich in zahlreichen Modulen die „Lernergebnisse und Kompetenzen“ nicht auf das gesamte Modul, sondern werden teils ausdrücklich „je nach Lehrveranstaltung“ zugeordnet (bspw. Module R1, R5, R 15, W1, W6, W8), aber auch implizit auf einzelne Lehrveranstaltungen bezogen wie im Modul R7. Da unter einem Modul „thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkte belegte Studieneinheiten“ zu verstehen sind, handelt es sich in diesen Fällen nicht um Module in diesem Sinne. Austauschbare Qualifikationsziele sind gerade nicht das, was ein Modul ausmacht.

Das Verständnis des Modulkonzepts wird zudem durch den Umstand erschwert, dass die Studierenden die Abfolge der Module auch dann frei wählen dürfen, wenn sie erkennbar aufeinander aufbauen. Nur die Ableistung des Moduls „Legal and Business English“ und des Praxismoduls sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit waren bisher ausdrücklich an Voraussetzungen genknüpft, die im Modulhandbuch genannt sind. Dabei handelt es sich bei erstgenanntem um ein Pflichtmodul, bei dem die erforderlichen Voraussetzungen nicht im Studium selbst geschaffen werden: nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf

II Bewertungsbericht der Gutachter  
1 Wirtschaftsrecht (LL.B.)

dem Niveau B2 des GER für Sprachen.

In der Neuauflage des Modulhandbuchs sind einige zusätzliche Bedingungen aufgenommen (bspw. Modul R4 bis R7) und Angaben über die Verwendbarkeit mancher Module ergänzt worden. Ideal wäre, wenn in der Rubrik der Verwendbarkeit die im korrespondierenden Modul vorgesehene Voraussetzung aufgeführt würde. Bei der Verwendbarkeit sollen neben der Eignung für den Einsatz in anderen Studiengängen auch Angaben darüber aufgenommen werden, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht (KMK-Rahmenvorgabe für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen, Nr. 2 d.)

Der in der Fachprüfungsordnung enthaltene Studienverlaufsplan gibt gewisse Anhaltspunkte für einen empfohlenen Studienverlauf. Im Verlaufsplan wurden jedoch nicht in allen Fällen gegenüber dem Modulhandbuch identische Bezeichnungen gewählt. Auch die Darstellung einheitlicher Module über die Semestergrenzen ist in den Modulen „BWL“ und „Legal English“ nicht geglückt. Sie tragen die Bezeichnung „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ bzw. „Legal and Business English“. Zudem stimmt die grau eingefärbte Markierung von Modulen mit Wahlmöglichkeiten nicht mit den Angaben im Modulhandbuch überein. Die Grafik zeigt nicht alle als Module bezeichneten Lernabschnitte mit Wahlmöglichkeiten an, bspw. nicht bei den Modulen „Grundlagen des Rechts und Staatsrecht, Grundzüge des Europarechts“ und „Internationale Aspekte des Rechts“.

4.-7. Semester (Zuordnung je nach Lage des Praktikums oder seiner Teile)	Internationale Aspekte des Rechts	Wirtschaftsinformatik	Verträge gestalten, verhandeln und managen		Bachelorarbeit		
	Recht der digitalen Gesellschaft	Umweltrecht/ Wirtschaftsverwaltungsrecht	Nachhaltiges Wirtschaften	Steuerrecht	Rechnungslegung nach HGB u. IFRS		
	Praxismodul (24 Credits)					Ökonomische Analyse des Rechts	
	Arbeits- und Sozialrecht	Management und Personal	Wahlpflicht VWL	Recht der Wettbewerbsordnung		Legal English	
3	Kreditrecht mit zivilrechtlicher Übung	Verwaltungsrecht mit öffentlich-rechtlicher Übung		Zivilprozess- und Insolvenzrecht	BWL	Legal English	
2	Bürgerliches Recht II	Unternehmensrecht		Wirtschaftsrechtliche Grundlagen	Einführung in die Ökonomische Analyse des Rechts	BWL	
1	Bürgerliches Recht I	Grundlagen des Rechts und Staatsrecht, Grundzüge des Europarechts		Mikroökonomik	Rechnungswesen	BWL	

(Modulübersicht Band I, S. 13)

Eine Vorstellung vom denkbaren Aufbau des Studiums wird allerdings vermittelt. Durch maßstabsgerechte Darstellung der Modulgröße lässt sich die Gewichtung der einzelnen Lerneinheiten gut vorstellen. Anhand der Modulkürzel und der Auflistung im Vorwort des Modulhandbuchs kann auch der Anteil von Modulen mit eindeutig rechtlichem oder wirtschaftli-

chen Schwerpunkt gut ermessens werden, das Verhältnis beträgt etwa 2:1 (108 zu 51 ECTS-Punkte).

Die Gutachtergruppe sieht darin viele wesentliche Bestandteile eines Studiums des Wirtschaftsrechts angemessen berücksichtigt. Inhaltlich besonders positiv sind die Module zur Vertragsgestaltung (R15, Verträge gestalten, verhandeln und managen) und zur Einführung in die ökonomische Analyse des Rechts (Modul IB2) hervorzuheben.

Weniger positiv bewertet die Gutachtergruppe den Umstand, dass BWL, VWL und Vertragsgestaltung als elementar erachtete Bestandteile dieses Bachelorprogramms hohe Wahlanteile haben bzw. die Veranstaltungen zur Makroökonomik und Wirtschaftspolitik (VWL II und VWL III) nur im Wahlpflichtmodul Volkswirtschaftslehre als einander ausschließende Alternativen angeboten werden. Ihrer Ansicht nach sollte auch ein Modul zur Mediation bzw. alternativen Streitbeilegung, das im Tätigkeitsfeld eines Wirtschaftsjuristen als besonders bedeutsam angesehen wird, als Pflichtveranstaltung ausgeprägt sein.

Die Gesamtnote für das Bachelorprogramm wird mit einer mehrfachen Gewichtung einzelner Modulnoten gebildet. Dabei ist zunächst der Umfang an ECTS-Punkten von Bedeutung, aber auch die Zuordnung als Basismodul bzw. aufbauendes Modul. Basismodule sind dabei alle die im Semesterplan in den unteren drei Semestern vorgesehenen Module einschließlich „Legal English“. Der Notendurchschnitt dieser insgesamt 93 ECTS-Punkte umfassenden Module geht mit nur 20 % in die Gesamtnote ein. Gleiches gilt für die Abschlussarbeit, für die allerdings nur 9 Leistungspunkte vergeben werden. Den gewichtigsten Studienteil stellen daher die Module dar, die im Studienverlaufsplan nach dem dritten Semester angeordnet sind. Hierfür sind 84 ECTS-Punkte vorgesehen, wenn vom Praxismodul abgesehen wird, das unbenotet bleibt. Der Durchschnitt der für die ab dem 3. Semester vorgesehenen benoteten Module geht mit 60 % in die Gesamtnote des Studiums ein. Anders ausgedrückt gewinnen die Module mit dem Studienfortschritt mehr und mehr Bedeutung für die Abschlussnote, wobei auch der Umfang des Moduls eine gewisse Rolle spielt.

Die Konzeption berücksichtigt eine möglicherweise heterogene Zusammensetzung der Studienkohorten besonders. Hierfür besteht ein ausgeprägtes Angebot an Vorkursen und gezielten Einführungs- und Betreuungsangeboten.

Zur Konzeption kann auch die Frage der Anrechnungsmöglichkeiten gerechnet werden: Das zugehörige Regelwerk lässt Anrechnungsentscheidungen im erforderlichen Umfang zu (vgl. §§ 20 I, II, ABFPO).

Das Modulkonzept erscheint der Gutachtergruppe insgesamt als sinnvoll und ausgereift. Das Programm erscheint ihr als gute Ergänzung zur Ausbildung der sogenannten Volljuristen, die eine Befähigung zum Richteramt anstrebt.

### **1.3 Studierbarkeit**

Die Studierbarkeit erfasst verschiedene Facetten, bspw. die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikation im Studiengangskonzept. Hierzu kann festgestellt werden, dass die Veranstaltungen auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung aufbauen. Weitere

Zugangsregelungen bestehen für das grundständige Studienprogramm nicht. Hilfs- und Beratungsangebote wurden bereits bei der Bewertung der Konzeption erwähnt. Sie bewirken auch im Hinblick auf die Studierbarkeit einen positiven Effekt.

Für die Studierenden erweist sich die vorgeschlagene Studienplangestaltung als geeignet. Sie berücksichtigt nicht nur einen sinnvollen Aufbau von Wissen und Kompetenzen durch die Abfolge der Module, sondern den vorauszusetzenden Ausbildungsstand auch auf Ebene der eingesetzten Lernformen und Veranstaltungsangebote. Für die angezielte Klientel wurde ein geeigneter Vollzeit-Studienplan entwickelt. Deren studentische Arbeitsbelastung wurde auf das zulässige Maximum (von 30 h) je ECTS-Punkt ausgedehnt (vgl. § 8 III ABFPO) und hält auf diesem Niveau meist einer Plausibilitätsprüfung stand.

Im Modulkonzept sticht besonders hervor, dass zum Praktikum (Modul PM) eine Begleitveranstaltung „Ökonomische Analyse des Rechts“ angeboten wird, jedenfalls wenn beide Modul wie im Plan angeordnet im selben Semester studiert werden. Möglich ist auch eine Zerlegung des Praxisblocks in drei Teile von mindestens 6 Wochen Umfang. Weil es aber erst nach Vollendung aller Module der ersten drei Semester absolviert werden kann, ist ein hohes Niveau und eine Begleitung durch andere theoriebasierte Module im zeitlichen Umfeld sichergestellt. Beim Praxismodul hat sich ein formaler Rechenfehler bei der Bemessung von zeitlichem Umfang und ECTS-Punkten ergeben, was berichtigt werden sollte. Für ein Vollzeitstudium in 20 Wochen sind 800 Arbeitsstunden und damit gerundet 27 ECTS-Punkte zugrunde zu legen. Für die Angegebenen 740 Zeitstunden wären hingegen gerundet 25 ECTS-Punkte zu veranschlagen.

Eine Erleichterung studentischer Mobilität würde sich ergeben, wenn sich das Modul W1 nicht über alle drei unteren Semester erstrecken würde, was ohnehin der Soll-Vorschrift aus den KMK-Vorgaben widerspricht, wonach alle Module innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen sein können. Gleichzeitig überlagert das Modul IB die Semestergrenzen vom dritten zum vierten Semester. Dadurch ist aus formaler Sicht keine studentische Mobilität ohne Zeitverlust möglich, was allerdings in den unteren Semestern nicht als übermäßig starkes Argument ins Feld geführt werden soll.

Wegen der Verteilung des Curriculums auf sieben gleichmäßig ausgelastete (Vollzeit-)Semester und wegen des Modulzuschnitts, der stets mindestens fünf ECTS-Punkte umfasst würde die Prüfungsbelastung nicht als zu hoch angesehen werden können, wenn jedes Modul mit nur einem Prüfungsereignis abschließen würde. Dieser Umstand ist jedoch flächendeckend nicht sichergestellt. Das Modulhandbuch sieht – von wenigen Ausnahmen abgesehen – für jedes Modul die Möglichkeit vor, „bei entsprechender Ankündigung ... bis zu 40 % der Prüfungsleistung in vorgezogenen ... Leistungen“ ganz unterschiedlicher Art zu erbringen, „um die Prüfungsbelastung am Ende des Semester zu vermindern“. Das 9 Leistungspunkte umfassende dreisemestrige Modul „Grundlage der Betriebswirtschaftslehre“ wird mit insgesamt fünf Leistungen (Klausuren oder mündlichen Prüfungen) geprüft, zwei Teilmodule davon mit jeweils zwei Leistungen. Aus der in den Unterlagen beigefügten Modulübersichtstabelle (Band IIa, S. 14) wird zudem deutlich, dass die Prüfungen häufig in Teilprüfungen veranstaltungsbezogen und nicht modulbezogen erfolgen. Um pro forma der Regelung „eine Prüfung je Modul“ zu entsprechen, werden andere Veranstaltungen desselben Moduls nicht selten mit „Studienleistungen“ belegt. Die Gutachtergruppe akzeptiert diesen Zustand

bei der zweiten Reakkreditierung, auch wenn sie den Intentionen der KMK-Vorgaben zur Modulbildung zuwiderläuft. Hinsichtlich der Wiederholbarkeit von Prüfungen folgt das Konzept den allgemeinen Regelungen aus § 18 ABFPO. Die Pflicht zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung innerhalb einer bestimmten besteht nicht.

Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Modulen erschien plausibel. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird regelmäßig erhoben. Die Auswertungen (Band IIa, S. 174), dass die Arbeitsbelastung insgesamt in etwa den Erwartungen entspricht, auch sie nicht anhand der den Modulen zugeordneten Leistungspunkten gemessen wird, sondern anhand der durchschnittlichen Arbeitszeit in der Woche und der Frage, ob das Studium insgesamt nach den eigenen Erwartungen innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen sein wird. Neben dem Bachelor-Survey 2015 werden für diese Einschätzung auch die Befragungen über einzelne Moodle-Kurse zugrunde gelegt, deren Ergebnisse mit denen der Gesamtumfrage übereinstimmten (Band I, S. 18)

Diese elektronische Plattform wird auch als Lehr- und Lernmittel eingesetzt und unterstützt unabhängiges, eigenständiges Lernen, was als weiterer Pluspunkt für den Studiengang benannt werden soll.

Die Studierenden finden an der Universität Kassel insgesamt sehr gute Betreuungs- und Beratungsangebote vor, was auch in den Gesprächen vor Ort deutlich zum Ausdruck kam. Das am Fachbereich eingerichtete Mentoriatskonzept für Erstsemester habe sich bewährt. Dabei werden die Studienanfänger den Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Mentees zugeordnet.

Die Kommunikation mit den Lehrenden gestaltet sich davon unabhängig in aller Regel unkompliziert, und die Studierende erhalten auf Wunsch schnell und direkt Beratung in allen fachlichen Fragen. Darüber hinaus besteht ein allgemeines Unterstützungsangebot über bspw. die Allgemeine Studienberatung und den hochschuleigenen Career Service. Einen vollständigen Überblick über alle Beratungs- und Serviceeinrichtungen finden Studierende bspw. auf der Webseite der Hochschule (hier: <https://www.uni-kassel.de/uni/studium/kontaktberatung-termine/>, abgerufen am 10.08.2018).

Über eine Sozialberatung der Hochschule werden auch studienbegleitende, individuelle Beratungen z.B. für ein Studieren mit Kind, ein Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, aber auch Orientierungshilfe bei der Suche nach Lösungen bei persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Problemen angeboten.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung und andere Nachteilsausgleichsregelungen werden von den Ordnungen berücksichtigt, soweit sie sich auf den die Erbringung von Prüfungsleistungen erstreckt (§§ 11 V, 15 III ABFPO).

Die – teils sehr modernen – Räumlichkeiten, in denen die Lehrveranstaltungen durchgeführt werden oder die Studierenden lernen können, sind barrierefrei (Band I, S. 16). Über die Sozialberatung bzw. die Servicestelle Studium und Behinderung stehen Studierenden bei Bedarf Ansprechpartner zur Verfügung.

#### 1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung weitgehend gesichert.

Die Ausstattungsmerkmale aller Studiengänge des Clusters sind in einem allgemeinen Teil des Antrags ausführlich beschrieben worden (Band I, S. 7 ff). Dabei greift die Darstellung ergänzend auf einen Systembericht zurück, der 2014 von der Universität angefertigt wurde und der Grundlage für eine (auch) in dieser Hinsicht positive Bewertung in einem Systembewertungsbericht der ZEvA im selben Jahr war.

Weil Ausstattungsmerkmale und ihre Bewertung nichts Statisches sind, wurde auch diesem Antrag eine aussagekräftige Beschreibung der aktuellen Verhältnisse beigelegt. Im Antragsband ist sie gegliedert in einen Abschnitt der am Fachbereich tätigen hauptamtliche lehrenden Professorinnen und Professoren sowie akademischen Räte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Deren akademische Lebensläufe standen jedoch nicht in den Unterlagen zur Verfügung.

Konkret für jeden Studiengang ausgewiesen sind jedoch die Denominationen bzw. das Fachgebiet der Tätigkeit, die Namen, das Geschlecht, die Anzahl und Namen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gesamte Lehrleistung jeder Professur (in Jahres-Wochenstunden ausgewiesen) und die Semesterwochenstunden, die davon in den jeweiligen Studiengang eingehen. Für den Bachelor Wirtschaftsrecht ist diese Tabelle im Anlagenband IIa, S. 29 zu finden.

Eine allgemeine Liste der zukünftig frei werden und neu zu besetzenden Stellen wurde den Unterlagen ebenfalls beigelegt (Band IIa, S. 33), wobei hier neben dem Namen der betreffenden Person, ihrer Denomination, Zeitpunkt und Art der Änderung, die ggf. zukünftige Denomination und der jeweils davon betroffenen Studiengang ersichtlich ist. Auf dieser Grundlage konnte sich die Gutachtergruppe im Hinblick auf die personelle Ausstattung einen sehr guten Überblick über den Ist-Zustand und die planmäßige zukünftige Entwicklung machen. Für das Bachelorprogramm ist eine hinreichende Lehrkapazität und qualitativ gute Lehre auch für die Zukunft nicht anzuzweifeln.

Die Ausstattungsmerkmale erfassen auch den allgemeinen Bestand der Bibliothek an Büchern und Zeitschriftentitel sowie elektronische Fachzeitschriften und Datenbanken (Band I, S. 8). Das Bibliotheks-Budget, die Anzahl von Arbeitsplätzen für Studierende und die verschiedenen Dienstleistungen werden beschrieben. Zudem werden die für den Studiengang relevante Bereichsbibliothek am Fachbereich und ihre Kenndaten zum Bestand erfasst. Es handelt sich um eine insgesamt sehr gute Literaturversorgung auf verschiedenen Wegen, die von einem gut finanzierten und ausgereiften System getragen wird. Die Studierbarkeit kann noch weiter verbessert werden, wenn die Bibliotheksausstattung konsequent auf den Ausbau im Bereich von eBooks bzw. eJournals setzt.

Zudem enthält der Antragsband eine ausführliche Auflistung der für diese Studiengänge zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten (Band I, S. 8 ff). Hier traten in der Diskussion mit den Beteiligten – Hochschulvertretern und Studierenden – erste Hinweise auf, dass die Raumsituation nicht immer den Erfordernissen entspricht. Allerdings ist durch die Bautätigkeit der

Universität am nördlichen Ende des Campus' abzusehen, dass sich die Situation zukünftig entspannen wird. Eine andere Maßnahme hätte auch durch die Akkreditierung nicht empfohlen werden können, zumal kein Mangel an speziellen, konkreter zu benennenden Ausstattungsgegenständen besteht.

Bei der Begehung wurde der Einsatz externen Lehrpersonals und die Sicherstellung der Lehrkapazität für die Masterprogramme diskutiert. Darauf geht der Bericht an passender Stelle ein.

## 1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule hat ihre Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre in den Antragsunterlagen beschrieben (Band I, S. 9 ff). Auch hierbei verweist sie auf den bereits erwähnten Systembericht und die 2014 erfolgte Bewertung des QM-Systems durch die ZEvA (Band IIa, S. 103 ff). Dennoch enthält der Akkreditierungsantrag ergänzende und aktuelle Informationen über Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs am des Fachbereich und Auswertungen entsprechender Befragungen.

Hierbei handelt es sich um die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierung (Band IIa, S. 153 ff), einer Tutoriumsevaluation (Band II, S. 159 ff), die Dokumentation einer sämtliche Bachelor und Masterprogramme umfassende Umfrage 2014 (Band IIa, S. 180 ff) und 2015 (Band IIa, S. 169) die Ergebnisse des CHE-Rankings 2017 (Band IIa, S. 195 ff) und auch gezielte Erhebungen zur Ermittlung und dem Abgleich der Arbeitsbelastung der Studierenden in allen hier erfassten Studienprogrammen (Band IIa, S.220 ff).

Allgemein merkte die Gutachtergruppe an, dass ihr in den Akkreditierungsunterlagen zwar vielfältige ausgewertete Befragungsergebnisse zur Verfügung gestellt wurde, jedoch keine Aufbereitung der daraus für die einzelnen Programme abgeleiteten Maßnahmen. Angaben zur Einhaltung der Regelstudienzeit – als Indikator für eine geeignete Studienplanung und ggf. Anlass für eine tiefgreifende Analyse – fehlten. Sie wurden aber während der Begehung vollumfänglich nachgereicht, außerdem muss auf eine Liste in den Unterlagen verwiesen werden, in der die Anzahl Studierender im jeweiligen Fachsemester angegeben ist (Band IIa, 35). Bis zum neunten Fachsemester sind dabei für jedes einzelne Fachsemester die Anzahl der Studierenden angegeben. Aus der Liste ergibt sich eine deutlich fallende Tendenz von Abschlüssen in Regelstudienzeit beim Bachelor und auch im Master Wirtschaftsrecht. Die Universität sollte den Gründen nachgehen und sicherstellen, dass sie nicht in ihrem Verantwortungsbereich zu verorten sind, anderenfalls entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Ein Ansatz dafür ergibt sich aus der Workloaderhebung, die getrennt für bestimmte Module vorgenommen wurde und bei der ein (relativer) Abgleich zwischen angegebener und tatsächlich eingesetztem Zeitvolumen erfolgte. Eine derartige Prüfung ergibt nach einiger Zeit valide Anhaltspunkte für richtige Zuordnung der Leistungspunkte und sollte bei einigen Modulen zur Nachsteuerung führen. Beispielsweise ergab sich für das Modul Bürgerliches Recht eine eher zu niedrige Zuordnung an Leistungspunkten (41 % der Befragten äußerten, die Arbeitsbelastung sei „viel zu hoch“).

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Wirtschaftsrecht (LL.B.)

Auch hinsichtlich des Absolventenverbleibs hat die Universität Anstrengungen unternommen, Informationen zu erlangen und aufzubereiten. Die vorhandene Verbleibstudie von 2013 bzw. 2014 erschien der Gutachtergruppe aber vergleichsweise alt und ein CHE-Ranking ersetzt die daraus zu möglichen Folgerungen nicht. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Alumniarbeit zu verstärken, auch, um den Verbleib der Absolventen im Hinblick auf die Studienziele abgleichen zu können.

Aus dem Blickwinkel der Qualitätssicherung des Bachelorprogramms ist die positive Einwirkung des Instituts für Wirtschaftsrecht anzumerken. Es hat eine Arbeitsgruppe Studiengangentwicklung gegründet, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorantreibt. Dabei wird sie seit 2014 durch einen Beirat unterstützt, in dem Praktiker aus der Wirtschaft ihre Erfahrungen einbringen, bspw. Hinweise zur inhaltlichen Optimierung der Module und zur sinnvollen Verknüpfung zu Schlüsselqualifikationen, geben (Band I, S. 17). Für die Auswirkung dieses Einflusses sind im Antragstext auch Beispiele aufgeführt (Band I, S. 15).

Insgesamt kann eine funktionierende Qualitätssicherung auch in diesem Verfahren bescheinigt werden.

## **2. Studiengangsübergreifende Aspekte der Masterprogramme**

### **2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Die Qualifikationszielbeschreibungen werden in den einzelnen studiengangspezifischen Kapiteln erläutert. Die Gutachtergruppe hatte keine Einwendungen gegen die Festlegungen dieser Ziele. Für jedes Programm kann sie bestätigen, dass ein angemessenes Masterniveau ausformuliert wurde und sich auf die verschiedenen Facetten eines akademischen Studiums erstrecken, also sowohl eine wissenschaftliche Befähigung, die Berufsbefähigung, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Elemente der Persönlichkeitsentwicklung berücksichtigen.

### **2.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge**

Im Cluster sind vier konsekutive Masterprogramme erfasst. Sie umfassen jeweils 90 Leistungspunkte und schließen mit Ausnahme des Masters Wirtschaftsrecht mit einem Bachelor of Science ab. Damit wird markiert, dass es sich beim wirtschaftsrechtlichen Master um ein im Schwerpunkt rechtswissenschaftliches Studium, in den anderen Fällen um mathematisch/naturwissenschaftlich orientierte Programme handelt. An diesen Zuordnungen wurden auch bei diesen Reakkreditierungsverfahren keine erhoben.

Alle Programme haben eine Regelstudienzeit von drei Semestern und sind somit als Vollzeitstudiengänge ausgelegt.

Die Studienprogramme sind jeweils nur für relativ kleine Teilnehmergruppen ausgerichtet. Die jährliche Aufnahmekapazität für das stark interdisziplinäre Programm „Wirtschaft, Psychologie und Management“ beträgt nur 30 Personen, „Economic Behaviour and Governance“ 50 und die der beiden anderen Programme bis etwa 80-90 Personen. Einfluss auf die Lehrformate hat dies jedoch nicht. In den Modulhandbüchern aller vier Masterprogramme sind Angaben über die Lehrformate enthalten, meist sind es Vorlesungen und Seminare oder beides oder „Vorlesungen/Seminare“ mit der Angabe der SWS. Der Gutachtergruppe fiel auf, dass in den zwei unteren Master-Semestern vergleichsweise hohe Präsenzzeiten an der Universität vorgesehen sind (bsw. Zum Master Business Studies: Band I, S. 35). Dabei blieb fraglich, wo eigentlich die Forschungsaktivitäten Raum finden, wenn sämtliche Masterprogramme einen forschungsorientierten Ansatz verfolgen. Das liege daran, dass auch andere Veranstaltungen als Vorlesungen als Präsenzzeiten eingerechnet würden, bspw. beim Studiengang Economic Behaviour and Governance auch Sprachkurse.

In manchen Modulhandbüchern sind in einer zusätzlichen Rubrik „Lehr- und Lernmethoden (Lehr- und Lernformen)“ angegeben, wobei die stets gleiche Aufzählung „Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, selbstgesteuertes Lernen, problem- und fallbasiertes Lernen, Präsentation, Referat“ letztlich keine Auskunft über eine spezielle Methode gibt. Die einheitliche Verwendung einer einheitlichen Modulvorlage (nach dem Muster der KMK-Vorgaben zur Modularisierung) und die Ausführung mit relevanten Inhalten könnte der Lektüre des Modulhandbuchs den ihm zugedachten Sinn geben. Angesichts teils sehr überladener Modulhandbücher, die zudem in Form von „Containermodulen“ mit zahlreichen al-

ternativen Ziel- und Inhaltsbeschreibungen nur noch ein Minimum an Aussage über die eigentliche Konzeption enthalten (bspw. bei einem „Tauschmodul mit Wahl I“, Band IIa, S. 178), wäre eine Straffung und transparente Aufbereitung sehr empfehlenswert.

### **2.3 Studierbarkeit**

Die Bedingungen der Studierbarkeit unterscheiden sich nicht grundlegend von dem, was im Kapitel 1.3 zum Bachelorprogramm festgehalten wurde.

Was die Zugangsbedingungen und die Passung der Studiengangkonzeptionen im Verhältnis zu diesen Bedingungen anbelangt, ergeben sich allerdings naturgemäß Unterschiede. Die allgemeinen Zulassungsregeln für ein Masterstudium an der Universität Kassel erfordern nach § 26 ABFPO einen Bachelorabschluss in der gleichen Fachrichtung oder einen gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Die einzelnen Fachprüfungsordnungen zu jedem der Masterprogramme greifen diesen Regelungsrahmen auf und formulieren die fachlichen Anforderungen speziell aus. So ist den Studieninteressierten und die Personen, die über die Zulassung entscheiden, ein Maßstab gegeben, anhand dessen sie die Zulassungsfähigkeit zum Studium ermesen können (bspw. § 6 FPO-Wirtschaftsrecht Master).

Die Zulassungsregeln erstrecken sich auch auf den Fall, wenn sich Studierende mit weniger als 210 ECTS-Punkten bewerben. In diesem Fall kann eine Zulassung mit Auflage ausgesprochen werden, wobei bestimmte, fehlende Fähigkeiten und Kompetenzen durch das Studium jeweils individuell festzulegender Module ergänzt werden können. In diesen Fällen ist eine Überschreitung der Regelstudienzeit schwer einzuhalten, da die Belastung je Semester bis zu einem Drittel höher ausfallen kann, als im normalen Studienmodus. In Statistiken sollten diese Fälle daher ggf. gesondert erfasst werden. Für BAFöG-Entscheidungen ist diese Konstellation jedoch kein Nachteil, da eine entsprechende Bescheinigung der Universität auch eine erweiterte Förderfähigkeit bewirkt.

Diese Zulassungsregelungen fielen der Gutachtergruppe als sinnstiftend und sehr präzise ausgeführt auf. Die Studiengangkonzeptionen passen in allen Fällen sehr gut an die formulierten Eingangsbedingungen. Die Zulassungen erfolgen in jedem Semester, außer beim Studiengang Wirtschaft, Psychologie und Management. Dort wird nur jährlich zugelassen.

Prüfungsdichte und -organisation begegnete keinen Bedenken. All dies erschien regelkonform und geeignet. Wegen des grundsätzlich größeren Zuschnitts der Module in allen Masterprogrammen ist keine unangemessene Prüfungsbelastung festzustellen, wenn diese allein anhand der Anzahl von Prüfungsereignissen ermesen wird. Bei einigen Programmen ergab sich allerdings ein Dickicht von Wahlmöglichkeiten, der auf den ersten Blick nicht immer leicht zu durchschauen ist. Darauf wird an passender Stelle eingegangen.

Grundlegende Elemente der Studienplangestaltung hinterließen den Eindruck schlüssiger Konzeptionen in allen Masterprogrammen. Darauf geht der Bericht ebenfalls in den studiengangspezifischen Kapiteln ein, soweit hierzu Detailangaben erwähnenswert erscheinen.

In übrigen Belangen kann auf die Ausführungen im Kapitel 1.3 verwiesen werden. Bera-

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Studiengangübergreifende Aspekte der Masterprogramme

tungs- und Betreuungsangebote sind grundsätzlich gleichartig, wobei die Betreuungsdichte durch das deutlich abweichende Verhältnis zwischen Dozenten und Studierenden zugunsten der Masterstudierenden höher ausfällt. Belange von Studierenden mit Behinderungen werden selbstverständlich in Masterprogrammen ebenso berücksichtigt wie in Bachelorstudiengängen.

#### **2.4 Ausstattung**

Siehe hierzu die bereits im Kapitel zum Bachelorprogramm erfolgten Angaben zu allen Studienprogrammen im Kapitel 1.4.

#### **2.5 Qualitätssicherung**

Siehe hierzu die bereits im Kapitel zum Bachelorprogramm erfolgten Angaben zu allen Studienprogrammen im Kapitel 1.5.

### 3. Wirtschaftsrecht (LL.M.)

#### 3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht zielt auf die gleichen Tätigkeitsfelder wie das vorangegangene Bachelorprogramm, an den er anschließt. Ebenso wie im Bachelorprogramm soll der Master eine attraktive Alternative zur klassischen „Einheitsjuristenausbildung“ darstellen. Daher ist das Programm weniger auf Entscheidungs- als vielmehr auf Beratungstätigkeit ausgerichtet. Ein deutlicher Akzent soll im Programm auf europa- und internationalrechtliche Bezüge des Wirtschaftsrechts gesetzt sein, wodurch auch das Masterniveau des Programms unter anderem zum Ausdruck kommen soll.

Absolventen „sollen die wirtschaftlichen und rechtlichen Handlungsbedingungen eines Unternehmens nach innen und außen kennen, sich beratend und gestalten an der Entwicklung von Geschäftsmodellen beteiligen, für – europäische oder internationale – ökonomische Strategien die richtigen rechtlichen Formen finden sowie rechtliche Hindernisse beseitigen und die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen herstellen können“ (Band I, S. 20).

Tätigkeitsfelder sollen nicht nur in Handels- und Industrieunternehmen, Banken und Versicherungen sowie Dienstleistungsunternehmen zu finden sein, sondern auch in Unternehmensberatungen, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

Dabei liegt die Hauptausrichtung der Tätigkeiten in der interdisziplinären Anwendung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der Regel ohne lange Einarbeitungszeit zur Geltung gebracht werden können. Konkret sind Rechts-, Personal- und Steuerabteilungen sowie Audit-Teams von Prüfungsgesellschaften die bevorzugten Stellen, die von Absolventen dieses Programms besetzt werden sollen.

Hierfür erwerben die Studierenden nicht nur vertieftes theoretisches Wissen und fundierte Einblicke in rechtsphilosophische, rechtsgeschichtliche und ethische Grundlagen des Rechts, sondern auf dieser Basis beruhend die Fähigkeit, Recht über den status quo hinaus fortzudenken zu können. So sollen sie gerüstet sein, auf neue Entwicklungen der Wirtschaft und des Rechts angemessen antworten zu können.

Die Gutachtergruppe bestätigt angemessene Zielbeschreibungen für das Masterprogramm. Unschädlich erschienen die fehlenden Ausführungen, worauf sich die Befähigungen zu gesellschaftlichen Engagement und die Elemente der Persönlichkeitsentwicklung beziehen sollen. In den Studienzielbeschreibungen, die ebenso wie beim Bachelorprogramm an passender Stelle verankert und veröffentlicht werden sollten, wären Ergänzungen dieser Zielbereiche des Studienprogramms wünschenswert.

#### 3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Das Curriculum des Programms setzt sich aus juristischen, ökonomischen und interdisziplinären Modulen zusammen. Es erlaubt den Studierenden ausgeprägte Wahlmöglichkeiten und dadurch auch eine individuelle Schwerpunktsetzung.

Der Studienaufbau anhand des Modulplans stellt dabei lediglich eine Möglichkeit einer sinnvollen Strukturierung dar, eine bestimmte Modulabfolge ist jedoch nicht vorgesehen. Eine solche Modulübersichtstabelle war an mehreren Stellen im Akkreditierungsantrag beigefügt (Band I, S. 22, Band IIa, S. 18 ff). Dabei wurden unterschiedliche Darstellungsformen gewählt, die jedoch ein wichtiges Merkmal der Konzeption zum Ausdruck bringen: Nicht nur die Abfolge der Module kann gewählt werden, wie es den Studierenden beliebt, sondern auch die Zusammensetzung des Curriculums enthält nur wenige unverzichtbare Kernelemente.

Jenseits der Module „Theorie Recht“ sowie „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht“ mit einem Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten und einer ebenso umfangreichen Masterarbeit sind die weiteren als Wahlmodule oder Module mit „flexiblen Studienelementen“ ausgeprägt. Diese sind nur grob einer bestimmten Ausrichtung zuzuordnen, wie an ihren Bezeichnungen deutlich wird, bspw. „Volkswirtschaftliches Wahlmodul“ usw. Es können sehr unterschiedliche viele Wahlveranstaltungen eingebucht werden.

Durch den gleichartigen Zuschnitt aller Module á sechs ECTS-Punkte sind prinzipiell nur maximal 10 Prüfungen im ersten Studienjahr vorgesehen und neben der Abschlussarbeit im letzten Semester noch zwei weitere.

In der nachfolgenden Studienverlaufgrafik sind „flexible Studienelemente“ grau gekennzeichnet:

3.	Vertiefung Eu. u. int. Unternehmens- und Wirtschaftsrecht	Vertiefung Eu. u. int. Recht der digitalen Gesellschaft	Masterabschlussmodul (Masterarbeit mit Masterkolloquium)		
2.	Vertiefung Eu. u. int. Umweltrecht	Vertiefung Eu. u. int. Arbeits- u. Sozialrecht	Vertiefung Wirtschaftswissenschaften	Theorie Recht	Rechtsökonomik u. Public Choice
1.	Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht I		Volkswirtschaftliches Wahlmodul	Betriebswirtschaftliches Wahlmodul	Rechnungslegung u. Steuerlehre
	Umweltrecht	Arbeits- u. Sozialrecht			

(Modulübersicht Band I, S. 22)

Das Studienprogramm wird grundsätzlich als geeignet angesehen, die angegebenen Studienziele erreichen zu können. Nicht nur die Ziele, sondern auch das zugehörige Konzept weist durch die Verbreiterung des Wissens in den Rechtsfächern und die zugleich vorgesehene Fokussierung auf wirtschaftsrechtliche Themenfelder auf ein Masterniveau der erfolgreich abschließenden Studierenden hin.

Die Gutachtergruppe hätte gern Angaben dazu erhalten, wie hoch der Anteil von Promovenden ist und empfiehlt, hier wie bei den anderen Masterprogrammen, auch nachzuhalten, wer von den Absolventen anschließend in der Forschung tätig bleibt.

### 3.3 Studierbarkeit

Zu den Bedingungen der Studierbarkeit verweist der Bericht auf die Ausführungen in den Kapiteln 1.3 und 2.3.

Zu ergänzen ist neben dem Verweis auf die bereits erwähnten hohen Präsenzzeiten, die in allen Masterprogrammen auffielen, ob sich die große Anzahl an Wahlmöglichkeiten tatsächlich als Vorteil für die Studierenden herausstellt. Einerseits müssen sie gut durch das vielschichtige Angebot gelotst werden, andererseits stellt sich die Frage, ob es tatsächlich so zustande kommt, wie angegeben und wie Nachfrage und Angebot koordiniert werden.

Hierzu erklärten die Studierenden, dass sie keine Schwierigkeiten hätten, sich zurechtzufinden. Trotz vieler Wahlmöglichkeiten werde das Angebot gut aufbereitet und die eigenen Präferenzen seien vielfach schon im Vorfeld bekannt. Das Institut für Wirtschaftsrecht halte in diesem Zusammenhang ein besonders umfassendes Informations- und Betreuungsangebot für alle Studierenden des Programms vor. Vor Beginn des ersten Studienseesters erfolgt eine umfangreiche Einführungsveranstaltung, bei der in Kleingruppenveranstaltungen und zusätzlich in Einzelgesprächen alle auftretenden Fragen beantwortet werden.

So müsse man nur die passenden Veranstaltungen zusammensuchen, was auch häufig gelinge, weil die meisten Veranstaltungen auch zustande kämen. Eine Studienzeiterverlängerung aufgrund fehlender Wahlangebote sei nicht zu beklagen.

Auch im Masterprogramm werden Studierenden durch das Mentoriatskonzept unterstützt, wenn sie solche Unterstützung wünschen, zum Beispiel, weil sie extra zur Durchführung des Masters nach Kassel gewechselt sind.

### **3.4 Ausstattung**

Die Ausstattungsmerkmale sind bereits beim Bachelorprogramm allgemein beschrieben. Daher kann hier auf das Kapitel 1.4 verwiesen werden.

Für das aktuelle Informationsangebot der Studierenden im Wirtschaftsrecht soll auf die besonderen elektronischen Plattformen Moodle und KasselLaw verwiesen werden, die in diesem Studiengang nutzbar gemacht werden. Den Studierenden stehen außerdem die Datenbanken „beck-online“ und „juris“ zur Verfügung.

### **3.5 Qualitätssicherung**

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5. Wünschenswert wäre im Zusammenhang mit forschungsorientierten Masterprogrammen, den Anteil von Promovenden zu erheben. So kann die Eignung der Programme für Forschungsinteressenten anhand von Basisdaten ermittelt werden.

## 4. Business Studies (M.Sc.)

### 4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Der Masterstudiengang Business Studies soll die Absolventen zur interdisziplinären Analyse und Lösung aktueller betriebswirtschaftlicher Probleme befähigen. Sie sollen auf Grundlage betriebs- und volkswirtschaftlichen sowie methodischen Basiswissens besondere fachliche Kompetenzen in einer zu wählenden Spezialisierungen erlangen. Zur Auswahl stehen dabei die Bereiche Finance, Accounting, Controlling and Taxation (FACT), Management und Marketing (MuM) und Digital Business (DiB).

In jedem Fall „werden die Studierenden qualifiziert, komplexe betriebswirtschaftliche Gegebenheiten über ihren jeweiligen Status hinaus zu betrachten und konzeptionell weiterentwickeln zu können“ (Band I, S. 28). Durch die Wahl spezifischer betriebswirtschaftlicher Inhalte sollen die Absolventen über ein klares Kompetenzprofil verfügen, das ihnen die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ermöglicht. Hierbei kommen verantwortungsvolle Tätigkeiten in Unternehmen aus Industrie, Banken, Unternehmensberatungen ebenso in Betracht wie Beschäftigungen in der öffentlichen Verwaltung. Die Absolventen sollen leitende Funktionen und anspruchsvolle strategisch ausgerichtete Stabsstellentätigkeiten wahrnehmen können.

Mit Blick auf das Curriculum und unter Berücksichtigung der mit den Verantwortlichen geführten Gespräche konnte sich die Gutachtergruppe erschließen, in welchen Berufsfeldern die Absolventen mit ihrem Abschluss in Business Studies tatsächlich tätig werden können. Die Beschreibungen selbst erschienen aber eher wenig aussagekräftig. Ziele der Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sind in den Unterlagen nicht genannt. An diesen Punkten könnten prägnante Beschreibungen Klarheit für Studieninteressierte und potenzielle Arbeitgeber schaffen. Der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse verwendet dabei eine Taxonomie für verschiedene Befähigungen, die zur Beschreibung von Studienzielen aufgegriffen werden sollte.

### 4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Das Programm setzt konsekutiv an ein vorangegangenes Bachelorstudium mit einem ausgeprägten wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt an. Nach den Zulassungsregelungen müssen Leistungen aus der BWL im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten sowie Leistungen in Mathematik oder Statistik oder Ökonometrie im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten und aus dem Bereich der VWL von wenigstens 12 Leistungspunkten nachgewiesen werden (vgl. § 6 FPO-Business Studies). Es kommen auch andere Abschlüsse in Betracht, wenn kein wesentlicher Unterschied bei der fachlich-inhaltlichen Ausrichtung bestand. Zudem müssen Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen werden, weil ein Teil der Lehrveranstaltungen auch in dieser Sprache angeboten wird.

Das Curriculum sieht in allen drei Varianten des Studiengangs einen Kern identischer Module vor. BWL-Basics, VWL-Basics (mit einem Gesamtumfang von 18 Leistungspunkten) müssen alle Studierenden absolvieren. Darüber hinaus besteht ein Modul Forschungsmethoden

und ein forschungsorientiertes Projektseminar mit weiteren 12 Leistungspunkten. Die neben der Masterarbeit mit 24 ECTS-Punkten übrigen 36 Leistungspunkte werden zur Profilbildung in einer der drei oben genannten Richtungen verwendet. Dieser Teil des Studiums ist stets in sechs Module á sechs Leistungspunkte gegliedert, wobei für jede Vertiefungsmöglichkeit nur die Verwendung von mindestens 18 Leistungspunkten festgelegt ist, während ein gewisser Teil stets der Wahl der Studierenden überlassen bleibt.

Grafisch dargestellt sieht der empfohlene Studienablauf wie folgt aus:

<b>Projektseminar</b> 6 Credits	<b>Masterarbeit</b> 24 Credits	
<b>BWL-Basis</b> 12 Credits	<b>Forschungsmethoden</b> 6 Credits	<b>Masterprofil</b> - FACT - MuM - DiB  36 Credits
	<b>VWL Basis</b> 6 Credits	

(Modulübersicht Band I, S. 31)

Dabei sind die Module maßstabsgetreu nach ihrem Umfang in der Lage der vorgesehenen Semester eingetragen. In drei weiteren Studienverlaufsplänen sind auch die Modulbezeichnungen zu jeder der drei Profilrichtungen, das sogenannte Masterprofil, ergänzt. Eine tabelleartige Übersicht konnte die Gutachtergruppe den Unterlagen in Band IIa, S. 22 ff entnehmen.

Die Modulbeschreibungen zu den Modulen, die im Profilbildungsbereich vorgesehen sind, waren den Unterlagen in Band IIb, S. 251 ff beigelegt.

In den Unterlagen sind die einzelnen Profile anhand ihrer speziellen Inhalte dargelegt. Sie lassen sich alle unter die allgemein formulierten Qualifikationszielbeschreibungen subsumieren, was allerdings wegen der eher generischen Formulierungen der Studiengangziele keine besondere Herausforderung darstellt. Dabei wäre wünschenswert, wenn sich die verschiedenen Masterprofile auch aus den in Teilen unterschiedlichen Qualifikationszielen herleiten ließen. Dies könnte durch Ergänzung spezifischer Berufstätigkeiten und spezieller persönlichkeitsrelevanter Befähigungen (wie im Beispiel des Moduls „Leadership Change Management“ aus dem Profil Management und Marketing leicht vorstellbar) plastisch herausgearbeitet werden. Gleiches gilt für die Ausfüllung des Begriffs der „Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement“, was in allen Programmen seine Entsprechung finden muss.

In allen Varianten ist das Studium besonders international ausgerichtet. Dies zeigt sich im

teils englischsprachigen Angebot und dem Bemühen, auch unter den Studierenden für internationalen Austausch zu sorgen.

Im Studiengang wird viel Wert auf seminaristische und innovative Lehrformen gelegt, in denen unterschiedliche Lehrmethoden zum Einsatz kommen. Als Beispiel werden eigenständige Gestaltung von Lehrveranstaltungen, Projektbearbeitung, e-learning, Forschungs- und Lernwerkstätten oder „Flipped Classrooms“ genannt (Band I, S. 29). Dadurch findet das forschende Lernen einen besonderen Ausdruck.

### **4.3 Studierbarkeit**

Die Studierbarkeit ist neben den oben erwähnten Umständen durch eine engmaschige Evaluation abgesichert. Zwar wird auch in diesem Programm die Regelstudienzeit von drei Semestern von zahlreichen Studierenden und teils sehr stark überschritten (siehe Band IIa, S. 36). Dies liegt nach Erhebungen der Universität auch daran, dass ein großer Anteil der Studierenden berufsbegleitend studiert. Der Aufwand fürs Studium überschreite bei einem Großteil der Studierenden die Anzahl von vier Stunden je besuchter Lehrveranstaltung nicht. Eine formal abgesicherte Teilzeitvariante wird jedoch nicht angeboten. Hier besteht Potenzial für Verbesserungsmöglichkeiten im Studium.

### **4.4 Ausstattung**

Siehe hierzu Kapitel 1.4. Die Gutachtergruppe stellte bei den Masterprogrammen allgemein, aber vor allem bei dieser Programm, eine gute Ausstattung mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Doktorandenkolloquien fest. Davon können auch die Studierenden profitieren, weil Erkenntnisse direkt von der Stirnseite der Forschungsgebiete in die Lehre einfließen können.

### **4.5 Qualitätssicherung**

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

## **5. Wirtschaft, Psychologie und Management (M.Sc.)**

### **5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Mit dem Studienprogramm Wirtschaft, Psychologie und Management sollen Generalisten ausgebildet werden, die durch ihr breites Wissen in Psychologie und Ökonomie in der Lage sind, Entscheidungen in wirtschaftlichen Kontexten unter Kenntnis möglicher Konsequenzen und notwendiger Voraussetzungen zu treffen. „Mit Hilfe von komplexen psychologischen, ökonomischen und quantitativen Methoden sind die Absolventen zu einer vertiefenden Auseinandersetzung mit psychologischer und verhaltensökonomischer Anwendungsforschung in der Lage. Dies soll sie befähigen, praktische Konzepte in den Bereichen Personalmanagement und -entwicklung, im Marketing oder der Marktforschung und dort in Leitungspositionen tätig zu sein (Band I, S. 38).

Reflexionsfähigkeit, kommunikative Kompetenzen und Organisationskompetenzen sowie Analyse-, Kritik-, und Ausdrucksfähigkeit sollen durch das Programm gefördert werden.

Für das Programm waren damit nicht für sämtliche Befähigungsfelder, die bei jedem akademischen Studium in Bezug genommen werden müssen, aussagekräftige Lernergebnisse formuliert. Insoweit kann auch hier auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen werden. Die Gutachtergruppe legt nahe, adäquate Lernzielbeschreibungen sowohl für das gesamte Studium als auch auf Modulebene unter Verwendung einer geeigneten Taxonomie zu fixieren.

### **5.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Das Modulkonzept dieses Programms sieht im ersten Semester 24 Leistungspunkte vor. Dort sind die Module Ökonomische, Psychologische und Methodische Grundlage mit jeweils sechs Leistungspunkten, ein Wahlpflichtmodul aus dem Grundlagenbereich und optional weitere „Veranstaltungen aus dem 2./3. Semester“ vorgesehen. In diesem ersten Studienabschnitt beschäftigen sich die Studierenden mit quantitativen und qualitativen Methoden und erweitern ihren Kenntnisstand hinsichtlich ökonomischen und psychologischen Grundlagenwissens auf der Basis des in einem Bachelorstudium bereits erworbenen Wissens (Band I, S. 38, 39).

Im zweiten Teil sollen die Studierenden ihr Wissen aus den Grundlagenmodulen und den Anwendungsfächern Personal, Organisation, Markt und Wettbewerb vertiefen. Diese „Vertiefung“ wird durch die Modulbezeichnungen der Module ab dem zweiten Semester verdeutlicht. Im dritten Semester ist zudem ein Praktikum vorgesehen, das nach Gutdünken auch schon im zweiten Semester erfolgen kann, um die dort fehlende Auslastung auszugleichen.

Ab dem zweiten Semester ist projektorientiertes Lernen vorgesehen. Die Studierenden werden in konkrete Projekte eingebunden, die auf ein erreichbares Ziel ausgerichtet sind. So gelingt es, erlangtes Wissen praxisgerecht anwenden zu können. Innerhalb der Vertiefungsmodule wählen Studierende selbstständig Veranstaltungen und organisieren auch ihr Studium durch interaktives Arbeiten, Kleingruppenarbeit, Rollenspiele und Diskussionen selbst (Band I, S 40).

II Bewertungsbericht der Gutachter

5 Wirtschaft, Psychologie und Management (M.Sc.)

Im letzten Semester ist die Abschlussarbeit vorgesehen, die bereits einen Umfang von 18 Leistungspunkten umfasst, wodurch nicht so viel Zeit für die übrigen Module bleibt, wie es in der nicht maßstabsgetreuen Grafik suggeriert wird:

<b>M1 Ökonomie Grundlagen</b> 6 CP	<b>M2 Psychologie Grundlagen</b> 6 CP	<b>M3 Methoden Grundlagen</b> 6 CP	<b>M4 Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Grundlagen</b> 6 CP	Auflagen oder es können schon Veranstaltungen aus dem 2./3. Semester besucht werden.
<b>M5 Personal – Vertiefungsmodul</b> 12 CP	<b>M6 Organisation - Vertiefungsmodul</b> 12 CP	<b>M7 Markt u. Wettbewerb - Vertiefungsmodul</b> 12 CP	<b>M8 Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Vertiefung</b> 6 CP	<b>M9 Berufsorientierendes Praktikum</b> 6 CP
				<b>M10 Abschlussmodul</b> 18 CP

(Modulübersicht Band I, S. 39)

Interdisziplinäres Arbeiten gehört zu den Kernthemen des Programms. Es sind zahlreiche Kombinationen zwischen unterschiedlichen Veranstaltungen je Modul auszuwählen. Beispielsweise können Seminare zur Personalauswahl und -beurteilung sowie Personalentwicklung auf eine berufliche Tätigkeit im Personalwesen vorbereiten. Die Bedeutung der Module als abgrenzbare Lerneinheiten mit klar definierten Zielen, Inhalten und Lernformaten sowie die Zuordnung von Leistungspunkten spielt dabei allenfalls eine untergeordnete Rolle. Jede Veranstaltung hat seine eigene Prüfungsleistung, vielfach sind auch mehrere Teilprüfungen vorgesehen, um den Belangen guter Studierbarkeit durch Entlastungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

Ein modularisiertes Studiengangskonzept ist in dieser Gestalt kaum noch erkennbar (siehe auch Modulübersicht Band IIa, S. 25 f). Die Studierenden klagen aber nicht über mangelnde Transparenz, Orientierungslosigkeit oder zu hohe Arbeits- und Prüfungsbelastung.

Das Programm soll sich zudem besonders für ein Auslandssemester eignen, weil es durch die Wahlmöglichkeiten und damit einhergehender vereinfachter Anrechnungsmöglichkeiten im zweiten und dritten Semester leicht zu integrieren ist. Der internationale Austausch wird institutionell durch die Aktivitäten des Akademischen Auslandsamtes und durch die Einbindung in ERASMUS- und Sokrates-Programme gefördert. Ein besonders enger Kontakt besteht dabei zur Universität Wien, aber auch andere Partnerschaften und Kooperationen sind geplant, bspw. mit der Universität St. Gallen.

### 5.3 Studierbarkeit

Im Zusammenhang mit diesem Studiengang sollen die Darstellungen zum Prüfungssystem

hervorgehoben werden: Drei der acht Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Fünf umfangreiche Module mit mehr als zehn ECTS-Punkten sehen Modulteilprüfungen vor, weil Modulprüfungen aufgrund der zahlreichen Wahlmöglichkeiten nicht organisierbar sind und die Vielfalt von Prüfungsleistungen einschränken würde. Als (Teil-)Prüfungsleistungen kommen Klausuren mit offenen Multiple-Choice-Fragen, mündliche Prüfungen einzeln oder als Gruppenprüfung, schriftliche Hausarbeiten, Referate usw. in Betracht. Insgesamt finden vier Prüfungen im ersten Semester statt, die übrigen sind auf die nachfolgenden Semester verteilt (siehe Band I, S. 41).

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass etwa 80 bis 90 % der Studierenden unter Auflagen zugelassen werden. Diese Möglichkeit ist vorgesehen, wenn nicht alle Anforderungen der Zulassungsbestimmungen erfüllt sind (§ 5 V FPO-WPM). Diese richten sich an einen breiten Kreis von Interessenten. Als vorangegangenes Studium sind Psychologie, BWL, VWL, Wirtschaftswissenschaften, Soziale Arbeit, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftspsychologie vorgesehen. Maßgeblich ist aber zudem eine gute Abschlussnote und exakt definierte Mindestkenntnisse im Bereich der Statistik/Mathematik und Wirtschaftspsychologie (§ 5 2 e) FPO-WPM) sowie ein Motivationsschreiben, das zu ausgewählten Themenkreisen Auskunft gibt und somit Rückschlüsse über die Eignung zulässt (§ 5 III FPO-WPM).

Zu diesem Programm erfolgt nur einmal jährlich die Zulassung. Das Konzept sieht vergleichsweise hohe Präsenzzeiten in den ersten beiden Semestern vor, wobei sich die Frage nach der Angemessenheit stellte. Das gilt auch für die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, bei der für 20 Wochen 18 Leistungspunkte angesetzt sind.

Die mittlere Studiendauer beträgt nach den Angaben 4 bis 5,4 Semester. Deshalb stellt sich die Frage, ob angesichts der sehr ausgeprägten Wahlmöglichkeiten im Studiengangskonzept die Grenze zur Beliebigkeit nicht schon überschritten sei. Eine besonders augenfällige Korrelation zwischen Studiengangszielen, dem zugehörigen Konzept bei gleichzeitig regelmäßiger Einhaltung der Regelstudienzeit kann die Gutachtergruppe jedenfalls nicht bestätigen. Viele Absolventen sind nach Abschluss des Studiums offenbar in Personalabteilungen tätig, was so von vom Studium nicht intendiert ist.

Die Konzeption des Programms konnte insgesamt nicht voll überzeugen. Den Belangen der Studierbarkeit kommt die sehr offene Konstruktion des Studiengangs nicht entgegen.

#### **5.4 Ausstattung**

Bei den Ausstattungsdetails zu diesem Studiengang lohnt ein besonderer Blick auf das Lehrpersonal und die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Es sind Professoren und Mitarbeiter sowie zwei Lehrbeauftragte aus insgesamt 20 Fachgebieten beteiligt (vgl. Band I, S. 42), die in den Unterlagen genau aufgelistet wurden (Band IIa, S. 32).

Neben der Literaturversorgung durch die Universitätsbibliothek kann für die Studierenden die Testothek des Instituts für Psychologie genutzt werden. Hier stehen psychologisch-diagnostische Testverfahren zur Verfügung, mit denen die Studierenden vertraut gemacht werden können, die aus einer anderen Fachrichtung kommend dieses Masterstudium wäh-

len.

Im Übrigen gelten die Ausführungen im Kapitel 1.4.

## 5.5 Qualitätssicherung

Der Studienerfolg, die durchschnittliche Studiendauer und andere statistische Werte wurden für dieses Programm ebenso wie für die anderen erhoben (Band IIa, S. 34 ff). Auch hier liegt die mittlere Fachstudiendauer mit 4,0 bis 5,4 Semestern deutlich über der Regelstudienzeit von drei Semestern. Die Verantwortlichen weisen zurecht darauf hin, dass ein überragend großer Teil von Studierenden mit Auflagen zugelassen wird, was bedeutet, dass diese Studierenden andere Module nachholen müssen, um einen erfolgreichen Abschluss im Masterprogramm erlangen zu können. Die von den Kenntnissen sehr heterogen zusammengesetzten Gruppen müssen in 80 bis 90 % der Fälle besondere Herausforderungen meistern. Ein Teil der Regelstudienzeitüberschreitungen ist auf freiwillig ausgedehnte Praktika zurückzuführen.

Die Auswertungen der Umfragen im Master-Survey 2014 ergaben eine stärkere Unzufriedenheit der Studierenden dieses Programms. Die Gutachtergruppe empfiehlt in diesem Zusammenhang, gezielt nach Ursachen zu suchen, die im Zusammenhang mit der ausgeprägten Heterogenität der Studierendenkohorten stehen. Sollten solche Zusammenhänge bestehen, können gezielte Maßnahmen ergriffen werden, die Unzufriedenheit zu beheben.

## **6. Economic Behaviour and Governance (M.Sc.)**

### **6.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Das grundsätzlich englischsprachige Studium Economic Behaviour and Governance soll den Absolventen theoretische Kenntnisse im Bereich der Verhaltensökonomik und Governance vermitteln. Fortgeschrittene Methodenkenntnisse und analytische Fertigkeiten sollen dazu befähigen, Governance-Fragen in Unternehmen und öffentlichen Institutionen beantworten zu können.

Hierbei kommen Tätigkeiten in Ministerien, öffentlichen Verwaltungen oder internationalen Organisationen in Betracht, in denen Fähigkeiten auf dem Gebiet empirischer Politikevaluation, Evaluierung der Akzeptanz für wirtschaftspolitische Reformen oder der Entwicklung von Prognosemodellen von Nutzen sind. Absolventen werden in die Lage versetzt sein, wirtschaftspolitische Lösungsansätze und Kommunikationskonzepte an der Schnittstelle zur Politik entwickeln zu können. Banken, Versicherungen, Befragungsinstitute sowie e-commerce- und weitere große Unternehmen stellen ebenfalls Betätigungsfelder der Absolventen dar. Dort können sie Datenanalysen vornehmen, Entscheidungsvorbereitungen treffen, Marktforschung betreiben usw. Daneben kommen eigene Forschungsaktivitäten und eine Tätigkeit in der Wissenschaft in Frage (vgl. Band I, S. 47).

Die Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe, die mit diesem Programm angezielt werden soll, sehen die Verantwortlichen im Bereich des Erwerbs sogenannter Schlüsselkompetenzen wie Analyse-, Kritik- und Ausdrucksfähigkeit. Im Bereich der personalen Kompetenzen verorten sie die Fähigkeiten zu Selbstorganisation und Effizienz. Diese Ziele sind ebenfalls mit dem Studiengang verbunden.

### **6.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Auf einen ersten akademischen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen orientierten Studium aufbauend befassen sich die Module der ersten Semester mit modernen Forschungsmethoden, fortgeschrittenen Ansätzen im Bereich Behavioural Economics, Governance sowie Advanced Topics in Corporate Governance, Consumer Behaviour and Management. Neben verschiedenen Veranstaltungen zu Ökonometrie sind Module zur experimentellen Wirtschaftsforschung, zu qualitativen Methoden sowie Computersimulationen vorgesehen.

Dabei erhalten die Studierenden in allen Modulen die Möglichkeit, unter verschiedenen Angeboten auszuwählen. 66 Leistungspunkte werden in Veranstaltungen erworben, die sich die Studierenden selbst aussuchen können. Hinzu kommen 24 Leistungspunkte, die zur Erstellung der Masterarbeit und einem zugehörigen Kolloquium vorgesehen sind.

Durch den gezielten Anreiz intrinsischer Motivation sollen eine Intensivierung der Lehre und eine Betonung des Selbststudiums möglich werden. Das Konzept setzt ebenso wie das Studienprogramm Wirtschaft, Psychologie und Management auf eine Einbindung der Studierenden in konkrete Projekte, die auf ein erreichbares Ziel ausgerichtet sind. Insbesondere in den

II Bewertungsbericht der Gutachter

6 Economic Behaviour and Governance (M.Sc.)

Seminaren des zweiten und dritten Semesters, in dem neben der Abschlussarbeit ein Seminar modul Platz findet, liegt der Schwerpunkt auf der Teilnahme an Kleingruppenarbeit (vgl. Band I, S. 50, 51).

Die Studierenden erhalten Gelegenheit, am wöchentlich angebotenen Kolloquium „Recht und Ökonomie“ sowie am Forschungskolloquium des Instituts für Volkswirtschaftslehre teilzunehmen. Dort können sie sich über den aktuellen Stand der Forschung informieren.

Der Studienverlauf ist so organisiert, dass ein Auslandssemester im ersten oder zweiten Studiensemester nahegelegt wird. Dank des hohen Anteils englischsprachiger Lehrveranstaltungen sind die Studierenden international wettbewerbsfähig.

<b>M3 A+B: Governance</b> 6+6 Credits 8 SWS	<b>M1 A+B: Research Methods</b> 6+6 Credits 8 SWS	<b>M2 A+B: Economic Behavior</b> 6+6 Credits 8 SWS	<b>M4 A+B: Advanced Topics in Corporate Governance, Consumer Behavior and Management</b> 6+6 Credits 8 SWS
	<b>M5: Seminar in Economic Behavior</b> 6 Credits 4 SWS	<b>M7: Additive Skills</b> 3+3 Credits 4 SWS	
<b>M6: Seminar in Governance</b> 6 Credits 4 SWS	<b>M8: Master-Abschlussmodul</b> 24 Credits 16 SWS (Selbststudium)		

(Modulübersicht Band I, S. 50)

Für Studieninteressierte, welche nicht alle inhaltlichen Zugangsbedingungen erfüllen, werden begleitend zum Programm Module mit einem Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten aus dem Bachelorbereich angeboten. Die Zulassung erfolgt dann analog zu den oben beschriebenen Programmen unter Auflagen.

Die Studierenden erwähnten, dass dieses Angebot nicht im erforderlichen Umfang auch in englischer Sprache verfügbar sei, was für alle ein Problem darstellt, die nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen. Angesichts des englischsprachigen Studienangebots sollten auch englischsprachige „Integrationskurse“ vorgehalten werden.

### 6.3 Studierbarkeit

Vier der insgesamt sieben Studienmodule schließen mit Teilprüfungen ab. Der Zuschnitt dieser Module ist jedoch so groß, dass daraus keine übermäßige Prüfungsbelastung erwächst.

II Bewertungsbericht der Gutachter

6 Economic Behaviour and Governance (M.Sc.)

Die Module könnten also bei Ausformulierung sinnvoller Teilziele getrennt ausformuliert werden und dabei dennoch mit einer Binnenkonsekutivität ausgestattet werden. Auf diese Weise würde ein formal einwandfreies Studiengangskonzept entstehen und kein veranstaltungsbezogenes Prüfungssystem entstehen. Da sich die Auswirkungen höchstens bei der Anrechnungsfähigkeit zeigen können, sich aber nicht in einer überhöhten Prüfungsbelastung zeigen, akzeptiert die Gutachtergruppe den Zuschnitt der Module.

Im Übrigen kann auf die Ausführungen zur Studierbarkeit in den Kapiteln 1.3 und 2.3 verwiesen werden.

#### **6.4 Ausstattung**

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.4.

#### **6.5 Qualitätssicherung**

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

## **7. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **7.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe hierzu die das allgemeine Kapitel zu den Masterprogrammen 2.1, sowie sämtliche studiengangspezifischen ersten Kapitel (1.1, 3.1, 4.1 usw.).

### **7.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die Programme entsprechen nach Überzeugung der Gutachtergruppe in der vorgelegten Fassung im Wesentlichen den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Hiervon weichen zahlreiche Module ab, soweit es um die Frage einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung geht. Da die Verantwortlichen zum Teil sogenannte Containermodule geschaffen haben, hängt die Prüfung nicht am Modul, sondern von der jeweiligen Lehrveranstaltung ab. Diesen Zustand ist die Gutachtergruppe bereit zu akzeptieren, weil es einerseits den Studierenden große Freiheiten bei der Gestaltung ihrer individuellen Studienläufe einräumt. Außerdem steigt die Belastung durch die Anzahl an Prüfungsereignissen in keinem Studiengang über das Normalmaß von sechs Prüfungen je Semester hinaus an. Damit ist eine Wesentliche Bedingung erfüllt, mit der die Ausnahmen rechtfertigt werden können: Die Studierbarkeit leidet nicht darunter.

Dennoch sind korrekturbedürftige Abweichungen in den Modulhandbüchern aufgetreten: In allen Modulbeschreibungen müssen Angaben zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zur Verwendbarkeit der Module vorhanden sein. Wo einzelne Angaben fehlen, müssen sie ergänzt werden. Dabei ist eine einheitliche Ausgestaltung aller Modulbeschreibungen nach dem von der KMK vorgegebenen Muster (und der im Wesentlichen gleichlautenden Vorschrift § 7 II der Musterrechtsverordnung zu Art. 4 I-IV StAkkrStV) sehr zu empfehlen.

Außerdem regt die Gutachtergruppe an, die teils stark unterschiedliche Aussagekraft der angezielten Qualifikationen und des jeweiligen Niveaus durch kompetenzorientiert ausformulierte Zielbeschreibungen zu verbessern, insbesondere in den Masterprogrammen. Dabei sollte es möglich werden, allein anhand der Modulbeschreibung die Differenzierung vornehmen zu können, ob es sich um ein Bachelor- oder Mastermodul handelt. Begriffe wie „vertiefte Kenntnisse“ sind dabei zu meiden, weil sie keine Kompetenz darstellen.

Die im Programm Business Studies fehlenden Modulbeschreibungen für die Wahlmodule müssen im Modulhandbuch veröffentlicht und für eine Beurteilung im Akkreditierungsverfahren nachgereicht werden.

Im Übrigen entsprechen die Modulhandbücher den Vorgaben der KMK. Die meisten erforderlichen Angaben sind enthalten und sinnstiftend ausgefüllt.

II Bewertungsbericht der Gutachter

7 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Hinsichtlich der formalen Ausprägung aller Programme bestehen keine Einwendungen. Das Bachelorprogramm vermittelt 210, die Masterprogramme 90 Leistungspunkte. Bei konsekutiver Zusammenstellung der Programme resultieren nicht mehr als 300 ECTS-Punkte. Andererseits ist durch „Integrationskurse“ sichergestellt, dass Bachelorabsolventen von Studiengängen mit weniger als 210 Leistungspunkten die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.

Hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung oder der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sollten Lernergebnisse genannt und ggf. Lerninhalte ergänzt werden, damit das Modulhandbuch in allen Belangen als gehaltvolles Kompendium für Studierende und Lehrende genutzt werden kann.

Alle Abschlussarbeiten umfassen eine Anzahl von Leistungspunkten, die innerhalb der von der KMK formulierten Grenzen liegt. Eine Vermischung mit anderen Studiengangssystemen liegt nicht vor. Es wird jeweils nur ein Abschluss vergeben. Die vorgesehenen Abschlussbezeichnungen Bachelor of Laws, Master of Laws bzw. Master of Science sind) sind zulässig.

Diploma Supplements, zu deren Ausstellung die AB-FPO verpflichtet, enthalten hinreichend präzise Auskünfte über das jeweilige Studium. Die Vergabe relativer Noten ist in § 14 VIII ABFPO vorgesehen. Dabei wird ein relativer Rang in Form einer ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden (ECTS-Users' Guide von 2015) vergeben. Dies entspricht der Empfehlung der KMK.

Zur Unterstützung studentischer Mobilität gehören auch angemessene Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten. Diese bestehen in Form adäquater Regelungen in § 20 ABFPO: Diese Vorschrift erfasst sowohl die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen als auch die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen.

Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens und den verschiedenen fachbezogenen Empfehlungen äußert sich der Bericht in den Studiengangbezogenen Kapiteln zu Konzeption und den Inhalten der Programme. Jedem ECTS-Punkt wird in der Prüfungsordnung eine durchschnittliche studentische Arbeitszeit von 30 Stunden zugrunde gelegt (§ 8 III ABFPO).

Im Rahmen der landesspezifische Vorgaben Hessens bei konsekutiven Masterprogrammen ist ein besonderes Augenmerk auf die Zugangsbedingungen zu richten. Danach können andere Bachelorabschlüsse zulassungsfähig sein, wenn die für das Masterprogramm relevanten Kernkompetenzen auch bei diesen Abschlüssen gegeben sind. Die Gutachtergruppe stimmt zu, dass diese Bedingung erfüllt ist (vgl. dazu auch Kapitel 1.2). Über § 5 bzw. 6 FPO (Fachspezifischer Studierfähigkeitstest) werden die besonderen Zugangsbedingungen transparent aufbereitet, wie es die landesspezifische Vorgabe ausdrücklich fordert. Es handelt sich dabei um qualitätsbezogene Voraussetzungen.

Nicht alle Module erfordern eine Prüfung. Im Modulhandbuch ist dennoch hinreichend deutlich, was den erfolgreichen Abschluss des Moduls ausmacht. Dadurch wird nicht nur der KMK-Vorgabe entsprochen, sondern auch der gleichlautenden landesspezifischen Vorgabe. Insgesamt überschreitet der Anteil derartiger Module ohne Prüfungsleistung (hinsichtlich ihres Modulumfangs in ECTS) 30 % nicht, sodass diese spezielle landerechtliche Vorgabe

erfüllt ist.

### **7.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe hierzu die das allgemeine Kapitel zu den Masterprogrammen 2.3, sowie sämtliche studiengangspezifischen ersten Kapitel (1.3, 3.3, 4.3 usw.).

### **7.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Feststellungen in den studiengangspezifischen Kapiteln und im Kapitel 2.3.

Zu besseren Übersicht empfiehlt die Gutachtergruppe ferner, den Studierenden einen Studienverlaufsplan zur Verfügung zu stellen, der neben dem Umfang der vorgesehenen ECTS-Punkte auch die Prüfungsform enthält, damit dies von den Studierenden und Interessenten auf einen Blick erfasst werden kann.

### **7.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Nicht alle Module schließen mit einer Prüfung sondern mit anderen Formen ab, anhand derer der angezielte Kompetenz- und Wissenserwerb nachgewiesen wird. Dies ist zulässig und in den betreffenden Fällen sinnvoll.

Bei einigen Modulen kann die Kompetenzorientierung der Prüfungsform nicht bestätigt werden, da sämtliche Prüfungsformen möglich sind. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher die bereits im Kapitel 72 erwähnte Maßnahme zu ergreifen und den Studierenden einen Studienverlaufsplan zur Verfügung zu stellen, der neben dem Umfang der vorgesehenen ECTS-Punkte auch die Prüfungsform enthält, damit dies von den Studierenden auf einen Blick erfasst werden kann.

Die Art der möglichen Prüfungsleistungen sind in § 11 bis 13 ABFPO generell und speziell beschreiben. Dort finden sich auch Nachteilsausgleichsregelungen in § 11 IV bis VI ABFPO.

Prüfungen können generell zweimal wiederholt werden, einmalig pro Studiengang kann auch eine dritte – mündliche Ergänzungsprüfung – abgelegt werden (vgl. §§ 18, 18a ABFPO). § 19 ABFPO stellt sicher, dass die Fristen aller Modulprüfungen innerhalb der für den Studiengang festgelegten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb des jeweils folgenden Semesters angeboten werden (§ 18 V AB-

FPO; § 7 IV FPO).

## **7.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Weil die Durchführung aller in diesem Cluster erfassten Studiengänge vollständig durch die Universität abgewickelt werden kann und keine andere Hochschule oder Organisation mit der Durchführung von Teilen eines Studiengangs beauftragt wurde, sind keine akkreditierungsrelevanten Kooperationen zu prüfen.

Gleichwohl bestehen vielfältige Kooperationen mit anderen Hochschulen und Einrichtungen. Die Lehrenden und Studierenden profitieren gleichermaßen von diesen Verknüpfungen im In- und Ausland. Der Antrag erwähnt in vielen Zusammenhängen solche Verbünde, bspw. für die Fortbildung der Lehrenden im Rahmen der Personalentwicklung (Band I, S. 55), aber auch für die Durchführung konkreter Studienprogramme (bspw. Band I, S. 40). Deshalb sollen sie auch in diesem Bericht nicht unerwähnt bleiben.

## **7.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe hierzu Kapitel 1.4.

## **7.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Alle relevanten Dokumente der Studiengänge sind veröffentlicht und stehen zudem auf der Internetseite der Hochschule zur Verfügung. Dazu zählen neben den Allgemeinen Bestimmungen zu Fachprüfungsordnungen (ABFPO) die Fachprüfungsordnungen selbst, die in ihnen enthaltenen Regelungen zur Zulassung und die ebenfalls dort eingebundenen Modulhandbücher.

Die Veröffentlichung der jeweils intendierten Lernergebnisse der Studienprogramme, wie sie im Kapitel 1.1 besprochen wird, soll mit Verweis darauf auch unter dem Kriterium „Transparenz und Dokumentation“ erwähnt werden.

## **7.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe hierzu Kapitel 1.5.

## **7.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig.

Vollzeit-Präsenzstudiengänge stellen keine Studiengänge mit besonderem Profilspruch im Sinne des Kriteriums 2.10 dar, wie sich aus einer Handreichung des Akkreditierungsrates (Drs. AR 95/2010) ergibt.

## **7.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Der Fachbereich 07 hat ein Gleichstellungskonzept entwickelt und beschlossen. Die Anzahl der zugelassenen Studierenden zeigen ein relativ ausgeglichenes Geschlechterverhältnis.

*„Die Studierbarkeit für Studierende mit Behinderungen wird durch barrierefrei Räume, technische Hilfsmittel, besondere Betreuungs- und Beratungsangebote zentral seitens der Universität, aber auch seitens des Fachbereichs und des Instituts für Wirtschaftsrecht zuverlässig gewährleistet. Die Universität Kassel unterstützt Studierende mit Behinderung umfassend durch eine „Servicestelle Studium und Behinderung“ (siehe im Detail hier: <http://www.uni-kassel.de/themen/index.php?id=39250>). Das Beratungskonzept der Universität Kassel für behinderte und chronisch kranke Studierende greift auch für“ in diesem Cluster befindlichen Studienprogramme (vgl. Band I, S. 25).*

Bezüglich weiterer Details zu Fragen der Geschlechter- und Chancengleichheit wird auf den Systembericht im Band IIa, S. 44 ff verwiesen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

### **III. Appendix**

#### **1. Stellungnahme der Hochschule**

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Studiengänge Bachelor und Master Wirtschaftsrecht
    - 1.1 Bachelor Wirtschaftsrecht
      - 1.1.1 Hinweise zu etwaigen Fehlern bzw. Missverständnissen
      - 1.1.2 Stellungnahme zu Hinweisen und Empfehlungen
        - 1.1.2.1 Abschnitt 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse
        - 1.1.2.2 Abschnitt 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs
        - 1.1.2.3 Abschnitt 1.3 Studierbarkeit
        - 1.1.2.4 Abschnitt 1.4 Ausstattung
        - 1.1.2.5 Abschnitt 1.5 Qualitätssicherung
    - 1.2 Master Wirtschaftsrecht
      - 1.2.1 I. Hinweise zu etwaigen Fehlern bzw. Missverständnissen
      - 1.2.2 II. Stellungnahme zu Hinweisen und Empfehlungen
        - 1.2.2.1 Abschnitt 2. Studiengangsübergreifende Aspekte
        - 1.2.2.2 Abschnitt 3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse
        - 1.2.2.3 Abschnitt 3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs
        - 1.2.2.4 Abschnitt 3.3 Studierbarkeit
        - 1.2.2.5 Abschnitt 3.4 Ausstattung
        - 1.2.2.6 Abschnitt 3.5 Qualitätssicherung
  - 2.1 Sachliche Fehler
  - 2.2 Inhaltliche Stellungnahme
- 3 Masterstudiengang Wirtschaft, Psychologie und Management
- 4 Masterstudiengang Economic Behaviour and Governance
  - 4.1 Sachliche Fehler

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme des Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zum Akkreditierungsbericht (22.02.2019)

## 1 Studiengänge Bachelor und Master Wirtschaftsrecht

Das Institut für Wirtschaftsrecht bedankt sich für den Entwurf des Akkreditierungsberichts, die darin enthaltenen wertvollen Hinweise und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nochmals bedanken möchten wir uns auch bei der Gutachtergruppe für die sehr konstruktiven und angenehmen Gespräche bei der Begehung im April 2018.

### 1.1 Bachelor Wirtschaftsrecht

#### 1.1.1 Hinweise zu etwaigen Fehlern bzw. Missverständnissen

Zunächst würden wir gerne zur Aufklärung etwaiger kleinerer Fehler bzw. Missverständnisse beitragen:

1. Unter II. Einleitung auf S. II-1 erster Abschnitt werden die Studiengänge Bachelor und Master Wirtschaftsrecht mit der Abkürzung „B.Sc./M.Sc.“ bezeichnet, zutreffend wäre LL.B. bzw. LL.M.
2. Sie schreiben in Abschnitt 1.3 Studierbarkeit auf S. II-6, dritter Absatz, dass zum Praktikum (Modul PM) eine Begleitveranstaltung „Ökonomische Analyse des Rechts“ angeboten werde.

Tatsächlich handelt es sich bei der „Ökonomischen Analyse des Rechts“ (Modul IB3) nicht um eine echte Begleitveranstaltung zum Praktikum, sondern um ein eigenständiges Modul, das unabhängig vom Praktikum zu absolvieren ist. Es kann jedoch in der Tat sinnvoll sein und ist daher durchaus auch gewünscht, dieses Modul vor dem Praktikum oder ggf. zwischen den Praktikumsteilen zu absolvieren, weil das Modul die Studierenden dazu befähigt, die methodischen Ansätze der ökonomischen Analyse des Rechts auf konkrete und aktuelle rechtliche Fragestellungen in der Praxis anzuwenden und präzise zwischen normativen und positiven Argumentationen zu unterscheiden.

3. Ebenfalls in Abschnitt 1.3 Studierbarkeit auf S. II-6, dritter Absatz, weisen Sie beim Praxismodul auf einen formalen „Rechenfehler bei der Bemessung von zeitlichem Umfang und ECTS-Punkten“ hin.

Zur Erläuterung: Wir sind für das Vollzeit-Praktikum von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Zeitstunden ausgegangen, und bei einem 20-wöchigen Praktikum von einer Anzahl von ca.15 Urlaubstagen; daraus ergaben sich gerundet  $(800 - 80 =) 720$  Zeitstunden  $> 24$  ECTS-Punkte.

4. Sie schreiben in Abschnitt 1.3 Studierbarkeit auf S. II-6, fünfter Absatz unten: „Das 9 Leistungspunkte umfassende dreisemestrige Modul „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ wird mit insgesamt fünf Leistungen geprüft, zwei Teilmodule davon mit jeweils zwei Leistungen.“

Tatsächlich sind drei Prüfungsleistungen zu erbringen, eine je gewählter Lehrveranstaltung. Laut Modulhandbuch wählen die Studierenden in dem Modul W1 „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre drei Lehrveranstaltungen (à 2 SWS/ 3 Credits) aus den angebotenen sechs Lehrveranstaltungen aus. Jede der drei Lehrveranstaltungen schließt mit einer Klausur à 45 Min. ab.

### III Appendix

#### 1 Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme des Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zum Akkreditierungsbericht (22.02.2019) 3

#### 1.1.2 Stellungnahme zu Hinweisen und Empfehlungen

##### 1.1.2.1 Abschnitt 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

In Abschnitt 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse auf S. II-3 oben merkt der Bericht an, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs „nirgends außerhalb der Akkreditierungsunterlagen in einer derartigen Auflistung genannt“ und dass Sie hier durch eine entsprechende Veröffentlichung an geeigneter Stelle Verbesserungspotential sehen, damit Studieninteressierte und potentielle Arbeitgeber eine plastische Vorstellung vom gesamten Studiengangskonzept erhalten. Vielen Dank für diesen wichtigen Hinweis. Gerne werden wir diese Empfehlung aufgreifen und das entsprechend umsetzen. Wir werden künftig die Qualifikationsziele des Studiengangs im Vorwort zum Modulhandbuch und auf der Website des IWR transparent darstellen.

Hinweisen möchten wir darauf, dass bereits jetzt die Studiengangsziele (unter der Rubrik „Leitidee und Berufsfelder“) sowohl für den Bachelor- als auch für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht auf den jeweiligen Studiengangsseiten des IWR beschrieben und online verfügbar sind (s. <https://www.uni-kassel.de/fb07/studium/bachelor-studiengaenge/wirecht-bachelor/leitidee-und-berufsfelder.html>, und <https://www.uni-kassel.de/fb07/studium/master-studiengaenge/wirecht-master/leitidee-und-berufsfelder.html>).

##### 1.1.2.2 Abschnitt 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Ihre Hinweise in Abschnitt 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs (S. II-3 f) sind für uns sehr wertvoll.

a) Wir werden die wichtigen Hinweise Verständnis des Modulkonzepts und zur Verknüpfung und sinnvollen zeitlichen Abfolge der Module optimieren und – wie auf S. II-4 des Berichts vorgeschlagen - im Modulhandbuch in der Rubrik der Verwendbarkeit die im korrespondierenden Modul vorgesehene Voraussetzung aufführen und auch Angaben aufnehmen, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb des Studiengangs steht.

b) Den Studienverlaufsplan werden wir entsprechend Ihren Hinweisen (S. II-4 Mitte) in der Darstellung optimieren und die Markierung der Wahlmöglichkeiten an das Modulhandbuch anpassen. Danke für diesen Hinweis.

c) Der Hinweis auf „hohe Wahlanteile“ in elementaren Bereichen des Bachelorprogramms (S. II-5) trifft sicherlich zu. Die Entscheidung dafür resultierte aus intensiven Gesprächen mit Studierenden aus dem laufenden Bachelorprogramm in der Vorbereitungsphase zu dieser Reakkreditierung. Die Studierenden äußerten nachvollziehbar den Wunsch, dass sie sich – unter Verweis auf die in höheren Studiensemestern und insbesondere nach dem Praktikum oft schon recht konkreten Berufsziele - gezielt Lehrveranstaltungen wählen können, die ihnen für ihre individuellen Berufsziele als sinnvoll und zielführend erscheinen. Deshalb wurde auch davon abgesehen, die in dem im siebten Fachsemester angesiedelten Modul „Verträge gestalten, verhandeln und managen“ (Modul R15) wählbaren Veranstaltungen zur Mediation bzw. alternativen Streitbeilegung als verpflichtend vorzusehen. Grundlegende Aspekte zur alternativen Streitbeilegung werden zudem bereits im Pflichtmodul R8 „Zivilprozessrecht und Insolvenzrecht“ vermittelt.

##### 1.1.2.3 Abschnitt 1.3 Studierbarkeit

Besonders zahlreich sind Ihre Hinweise zur Studierbarkeit unseres Bachelorprogramms in Abschnitt 1.3 des Berichts, die wir gerne umsetzen werden.

### III Appendix

#### 1 Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme des Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zum Akkreditierungsbericht (22.02.2019) 4

a) Auf S. II-6, vierter Absatz, schreiben Sie: „Eine Erleichterung studentischer Mobilität würde sich ergeben, wenn sich das Modul W1 nicht über alle drei unteren Semester erstrecken würde“.

Hierzu ist zum einen anzumerken, dass alle Teile des Moduls W1 „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ durch die Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften unseres Fachbereichs jedes Semester angeboten werden, so dass dieses Modul problemlos auch in weniger als drei Semestern abzuschließen ist und häufig auch abgeschlossen wird. Zum anderen ist es so, dass gerade Kursteile aus dem Modul W1 „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ von unseren Studierenden häufig und gerne in einem Auslandssemester erbracht werden, und dass diese auf der Grundlage eines „Learning Agreement“ dann durchweg auch problemlos anerkannt werden.

Dass sich das Modul IB2 „Legal and Business English“ über die Semestergrenze vom dritten zum vierten Fachsemester erstreckt (S. II-6, vierter Absatz), hat sich in der Praxis nicht nur als unproblematisch erwiesen, sondern auch als zielführend, da eine Diskussion über rechtliche und ökonomische Fragen in einer fremden Sprache erst mit Basiskenntnissen der rechtlichen und ökonomischen Zusammenhänge sinnvoll geführt werden kann.

b) Auf S. II-6, fünfter Abschnitt unten, weisen Sie darauf hin, es sei „flächendeckend nicht sichergestellt“, dass jedes Modul mit nur einem Prüfungsereignis abschließt. Dies trifft für einige Module zweifellos zu. Wir werden Ihren Hinweis gerne zum Anlass nehmen, in einem erneuten Dialog mit den Studierenden nochmals zu prüfen, wo die Notwendigkeit besteht nachzusteuern. In einzelnen Modulen waren wir dem – in Round Table Gesprächen mit den Studierenden in Vorbereitung der Reakkreditierung - ausdrücklich geäußerten Wunsch der Studierenden gefolgt, die es in einigen Modulen vorziehen, dass Prüfungen in Teilprüfungen veranstaltungsbezogen und nicht modulbezogen erfolgen.

c) Auch weist der Bericht auf S. II-6, fünfter Abschnitt, völlig zutreffend darauf hin, dass das Modulhandbuch ganz überwiegend die Möglichkeit vorsieht, 40 % der Prüfungsleistung in vorgezogenen Leistungen zu erbringen. Diese Regelung haben wir aus der bisherigen Prüfungsordnung unverändert übernommen, da sie sich in der Praxis bewährt hat und in der Wahrnehmung der Studierenden nicht nur zu höherer konstanter Lernmotivation beiträgt, sondern vor allem zu einer spürbaren Reduzierung der Prüfungsbelastung am Ende des Semesters.

d) Die Anregung (S. II-7, Mitte) für eine bessere Umsetzung des Mentoringkonzepts in der Praxis ist wichtig und richtig. Die Studiendekanin unseres Fachbereichs hat bereits im Jahr 2018 auf Fachbereichsebene eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die bestehende Praxis in den Studiengängen analysiert, Best-Practice-Beispiele aufzeigen und ein verbessertes Konzept etablieren wird. Erste Ergebnisse liegen in Form einer Broschüre vor, der die MentorInnen bei der Beratung anleiten und unterstützen soll (S. [https://www.uni-kassel.de/fb07/fileadmin/datas/fb07/3Fachbereich/Qualitaetsmanagement/Mentoring\\_Flyer\\_Online.pdf](https://www.uni-kassel.de/fb07/fileadmin/datas/fb07/3Fachbereich/Qualitaetsmanagement/Mentoring_Flyer_Online.pdf)).

#### *1.1.2.4 Abschnitt 1.4 Ausstattung*

a) Der Hinweis (S. II-8, unten), dass die Studierbarkeit noch weiter verbessert werden könne, wenn die Bibliotheksausstattung „konsequent auf den Ausbau im Bereich von eBooks bzw. eJournals“ setzte, halten wir für zutreffend und dies wird von uns auch bereits mit Nachdruck so umgesetzt. Wir möchten zugleich darauf hinweisen, dass auch Lehrbücher, Monografien und Zeitschriften in Papierform einen unhintergehbaren didaktischen Wert haben und deshalb nicht völlig vernachlässigt werden sollten.

### III Appendix

#### 1 Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme des Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zum Akkreditierungsbericht (22.02.2019) 5

b) Auch wir gehen davon aus, dass sich die in Einzelfällen immer noch schwierige Raumsituation (S. II-9 oben) in der Zukunft aufgrund der Bautätigkeit der Universität am nördlichen Rand des Campusgeländes weiter entspannen wird.

##### *1.1.2.5 Abschnitt 1.5 Qualitätssicherung*

a) Der Hinweis der Gutachtergruppe (S. II-9), dass ihr „in den Akkreditierungsunterlagen zwar vielfältige ausgewertete Befragungsergebnisse zur Verfügung gestellt wurden, jedoch keine Aufbereitung der daraus für die einzelnen Programme abgeleiteten Maßnahmen“ trifft zu; der Bericht weist zugleich darauf hin, dass Einiges davon während der Begehung nachgereicht werden konnte. Genaue Zahlen etwa über Abschlussquoten und die Einhaltung der Regelstudienzeit liegen uns erst seit diesem Wintersemester (2018/19) vor. Diese Daten sind für uns auf Fachbereichs- und Studiengangsebene Anlass für eine tiefer greifende Analyse, die derzeit in Angriff genommen und dann zu entsprechenden Maßnahmen führen wird. Da diese Zahlen auch Hinweise zu Problemen auf Modulebene liefern können, wird dies für uns auch Anlass sein zur Nachsteuerung (s. Hinweis auf S. II-10 oben), insbesondere auch mit Hinblick auf den Workload in einzelnen Modulen.

b) Auch die Empfehlung (S. II-9) einer Verstärkung der Alumniarbeit wird bereits umgesetzt: Auf Initiative des Prodekanes unseres Fachbereichs, der die Alumniarbeit zu seinem besonderen Anliegen gemacht hat, entwickelt eine Arbeitsgruppe auf Fachbereichsebene seit Sommersemester 2018 hierzu ein umfangreiches Konzept.

## 1.2 Master Wirtschaftsrecht

### 1.2.1 I. Hinweise zu etwaigen Fehlern bzw. Missverständnissen

Der Bericht empfiehlt in Abschnitt 3.4 Ausstattung (S. II-16 unten) eine „Erweiterung des Datenbankangebots durch z.B. das Angebot von EBSCO“.

Die Datenbank EBSCO ist an der Universität Kassel bereits vorhanden (<https://www.uni-kassel.de/ub/suchen-finden/e-medien/e-journals/ezb-read-me.html>).

### 1.2.2 II. Stellungnahme zu Hinweisen und Empfehlungen

#### *1.2.2.1 Abschnitt 2. Studiengangsübergreifende Aspekte*

a) Der Bericht weist auf S. II-11 unten studiengangsübergreifend darauf hin, dass „angesichts teils sehr überladener Modulhandbücher, die zudem in Form von „Containermodulen“ mit zahlreichen alternativen Ziel- und Inhaltsbeschreibungen nur noch ein Minimum an Aussage über die eigentliche Konzeption enthalten (bspw. bei einem „Tauschmodul mit Wahl I“, Band IIa, S. 178) ... eine Straffung und transparente Aufbereitung sehr empfehlenswert“ wäre.

Gerne greifen wir diesen Hinweis auf und werden uns um eine insgesamt straffere und transparentere Aufbereitung bemühen. Speziell zu den beiden Tauschmodulen im Master Wirtschaftsrecht (Module T1 und T2) ist zuzugeben, dass sich die Konzeption gerade dieser beiden Tauschmodule nicht auf den ersten Blick erschließt und daher erklärungsbedürftig ist. Der Sinn dieser beiden Tauschmodule besteht darin, dass damit den Studierenden ein - u.E. praktikabler und zugleich eleganter Weg - eröffnet wird, durch das Absolvieren von Vertiefungsveranstaltungen (im Tausch zu anderen, im Modulhandbuch genau bezeichneten Veranstaltungen) einen oder zwei (im Zeugnis explizit ausgewiesene) Schwerpunkte in ein bzw. zwei Rechtsmodulen (z.B. Europäisches und internationales Recht der digitalen Gesellschaft, Europäisches und internationales Unternehmensrecht usw.) zu erwerben. Dies war in der alten Prüfungsordnung so nicht möglich, aber von den Studierenden im Rahmen der Reformdiskussion mit Blick auf den durch nachgewie-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

sene Schwerpunkte leichteren Berufseinstieg ausdrücklich gewünscht worden. In der Einführungsveranstaltung, die zu Beginn jeden Semesters stattfindet, (und natürlich bei Bedarf auch in der individuellen Studienberatung) werden die Details dazu anschaulich erläutert und anhand von Beispielen veranschaulicht.

b) Gerne greifen wir die Anregung (S. II-12, Mitte) auf, diejenigen Studierenden, die aufgrund von Auflagen bei der Zulassung die Regelstudienzeit überschreiten, in den Statistiken gesondert zu erfassen.

*1.2.2.2 Abschnitt 3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse*

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Studienzielbeschreibungen (S. II-14, unten) verweisen wir nach oben zu den Ausführungen zum Bachelorprogramm (dort unter 1.2.2.1 Abschnitt 2. Studiengangübergreifende Aspekte).

*1.2.2.3 Abschnitt 3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs*

Die Gutachtergruppe empfiehlt (S. II-15 unten) „auch nachzuhalten, wer von den Absolventen anschließend in der Forschung tätig bleibt“, s. auch S. II-16 unten.

Diese Empfehlung greifen wir gerne auf und werden sie entsprechend umsetzen.

### III Appendix

#### 1 Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme des Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zum Akkreditierungsbericht (22.02.2019) 7

##### 1.2.2.4 Abschnitt 3.3 Studierbarkeit

Auf S. II-16 oben wird die Frage aufgeworfen, „ob sich die große Anzahl an Wahlmöglichkeiten tatsächlich als Vorteil für die Studierenden herausstellt“. Der Bericht weist anschließend selbst darauf hin, dass die Studierenden bei der Begehung dazu erklärt haben, dass trotz vieler Wahlmöglichkeiten das Angebot gut aufbereitet werde.

Tatsächlich veröffentlichen die MitarbeiterInnen der Studienkoordination in Abstimmung mit der oder dem Modulverantwortlichen in jedem Semester eine Liste mit dem zur Wahl stehenden Angebot. Zudem wird in jedem Semester online eine Studienplanempfehlung (für den Bachelor und auch) für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht zur Verfügung gestellt (s. <https://www.uni-kassel.de/fb07/studium/master-studiengaenge/wirecht-master/semesterangebot.html>).

##### 1.2.2.5 Abschnitt 3.4 Ausstattung

Der Bericht empfiehlt (S. II-16 unten) eine „Erweiterung des Datenbankangebots durch z.B. das Angebot von EBSCO“ empfohlen.

Gerne greifen wir diese Anregung auf und prüfen eine Erweiterung über das bereits bestehende Angebot hinaus. Der Zugang zu elektronischen Zeitschriften in der Datenbank Business Source Premier besteht bereits an der Universität (<https://www.uni-kassel.de/ub/suchen/finden/e-medien/e-journals/ezb-read-me.html>).

##### 1.2.2.6 Abschnitt 3.5 Qualitätssicherung

Zu der Empfehlung (S. II-16, unten), den Anteil von Promovierenden zu erheben s. bereits oben unter 1.2.2.3 Abschnitt 3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs.

## 2 Masterstudiengang Business Studies

### 2.1 Sachliche Fehler

Auf S. II-18 des Berichts wird moniert, dass Modulbeschreibungen zu den Modulen in den Profildbereichen fehlen würden. Diese sind allerdings in Band 2, Teil B eingefügt: Zum Profildbereich FACT auf S. 251ff., zum Profildbereich MuM auf S. 258ff. und zum Profildbereich DiB auf S. 264ff. Das Modulhandbuch ist voll umfänglich bereits lange veröffentlicht und online einsehbar. Link:

<https://www.uni-kassel.de/fb07/studium/master-studiengaenge/businessstudies/pruefungsordnungen-und-modulhandbuch.html>

### 2.2 Inhaltliche Stellungnahme

Von der Gutachtergruppe wird moniert, dass die Beschreibungen zu den Berufsfeldern zu wenig aussagekräftig sind (S. II-17). Wir haben die möglichen Berufsfelder bewusst breit formuliert, da im Bereich der Betriebswirtschaftslehre sehr viele unterschiedliche Berufsfelder in Frage kommen. Wir wollten den Studierenden damit nur einen ungefähren Eindruck von diesem heterogenen beruflichen Spektrum geben. Darüber hinaus bieten wir den Studierenden durch die Einrichtung eines CareerGuide die Möglichkeit, sich individuell über ihre beruflichen Möglichkeiten zu informieren und auszutauschen.

Zusätzlich wird moniert, dass die Ziele zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement nicht genannt sind und die Taxonomie des HQR nicht verwendet wird (S. II-17). Wir haben den HQR bei der Konzipierung des Studiengangs entsprechend berücksichtigt und haben bei den Inhalten des Studiengangs nicht jeden einzelnen Punkt, sondern unsere besondere Schwerpunktsetzung betont (Band 1, S. 29f.). Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung stellen für uns eigene Zielgrößen dar, so dass wir diesbezüglich keine weiteren (Unter-)Zielgrößen formuliert haben. Wir haben dargelegt, wie wir diese übergeordneten Ziele im Rahmen des Studiengangs Business Studies adressieren (Band1, S. 29).

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme des Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zum Akkreditierungsbericht (22.02.2019) 9

### 3 Masterstudiengang Wirtschaft, Psychologie und Management

Wir danken der Gutachtergruppe für ihre Arbeit und den fundierten detaillierten Empfehlungen. In der Studiengangsentwicklung werden wir die Hinweise auf adäquate Lernzielbeschreibungen und eine klare Studiengangsstruktur nachgehen und dabei insbesondere die Angemessenheit des Wahlangebots überprüfen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Gründen für die Unzufriedenheit der Studierenden im Mastersurvey 2014 nachzugehen. Insbesondere solle überprüft werden, inwiefern die Heterogenität der Studierenden Ursache für die Unzufriedenheit sein könne.

Dazu lässt sich festhalten, dass dies bereits geschehen ist, wie auch in den Akkreditierungsunterlagen (Band 1, Seite 43) beschrieben. „Die Evaluationsergebnisse des Master-Survey 2014 (siehe Band 2 – Teil A – Anlage 10.4) zeigen, dass die Studierenden im Master WPM leicht unzufriedener waren als die Studierenden in den Masterstudiengängen der Universität allgemein. Die Evaluationsergebnisse wurden im Prüfungsausschuss diskutiert und führten zu verstärkten Bemühungen in der Betreuung der Studierenden sowie in einer verstärkten Koordination des Lehrangebots, um ausreichende Wahlmöglichkeiten sicherzustellen.“ Die Diskussion im Prüfungsausschuss ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass die Heterogenität der Studierenden Ursache für die Unzufriedenheit ist.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme des Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zum Akkreditierungsbericht (22.02.2019) 10

## 4 Masterstudiengang Economic Behaviour and Governance

Wir danken den Gutachter/innen für ihre Anregungen. Wir werden kontinuierlich daran arbeiten, den Studiengang weiter zu verbessern.

### 4.1 Sachliche Fehler

Beim Masterstudiengang Economic Behaviour and Governance handelt es sich um einen forschungsorientierten Studiengang, was auch dem Artikel § 2 Akademische Grade, Profiltyp der Fachprüfungsordnung zu entnehmen ist (siehe Band II).